

V o r w o r t.

Mit dem hier folgenden fünften Abschnitte, welcher den Unterricht der Friedrichsschule behandelt, ist die Geschichte dieser Anstalt beendigt.

Aus den angeschlossenen Skizzen zur Geschichte des hiesigen Elementarschulwesens in der älteren Zeit würde einzelnes, was mehr die kirchlichen Verhältnisse unserer Stadt betrifft, fortgelassen oder kürzer gefaßt worden sein, wenn inzwischen nicht die Acten, aus denen diese Notizen geschöpft sind, bei dem Brande des hiesigen Regierungsconferenzgebäudes am 27. April 1864 untergegangen wären.

Als ich vor drei Jahren meine Beiträge zur Geschichte des hiesigen Schulwesens zusammenzustellen anfing, gedachte ich die Vorgeschichte des königlichen Friedrichsgymnasiums bis Michael 1812 fortzuführen, bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Entwicklung der Anstalt so weit gediehen war, daß am 3. November desselben Jahres ihre Ernennung zum Gymnasium erfolgen konnte.

Diesen Plan habe ich nachträglich aufgegeben. Denn da die Periode vom Jahre 1809 bis 1812, in welcher die hiesige lateinische Schule unter dem Namen einer Provincialschule oder königlichen Provincialschule bestand, entschieden mehr als Vorstufe des späteren Gymnasiums denn als Fortsetzung der ehemaligen Friedrichsschule zu betrachten ist, so schien es mir nicht rathsam durch weitere Ausdehnung meiner Arbeit einer künftigen Darstellung der Gymnasialgeschichte ihren natürlichen Hintergrund zu entziehen, und dies um so weniger, als ich nicht weiß, ob ich selbst noch dazu kommen werde diesen Gegenstand später wieder aufzunehmen.

## II. Die Friedrichsschule. 1764—1809.

### Dritter Theil.

#### 5. Unterricht.

Der Unterricht der Friedrichsschule, welcher zu allen Zeiten in Prima auf einen dreijährigen, in den übrigen Classen auf einen zweijährigen Cursus berechnet gewesen zu sein scheint, wurde in den ersten Jahren des Bestehens der Anstalt nach dem Schulplan des Kriegs- und Domänenraths Bolz vom 26. November 1762 ertheilt (Progr. 1865. S. 14). Diesen Plan erweiterte und ergänzte später die Disciplinar- und Unterrichtsordnung, die schon in dem Abschnitte über die innere Ordnung der Friedrichsschule benutzt und nach gewissen Anzeichen dort dem zweiten Rector Hensel (1769—77) zugeschrieben ist (Progr. 1867. S. 9). Die Lehrverfassung dieser Schulordnung, die für die Friedrichsschule im wesentlichen bis zum Sommersemester des Jahres 1803 maßgebend geblieben, erinnert mehrfach an die ältere Einrichtung des Unterrichts im Collegium Fridericianum zu Königsberg, wie uns diese des weiland dortigen Inspectors und Vicedirectors Christian Schiffert Nachricht von den Anstalten des Collegii Fridericiani beschreibt<sup>1)</sup>, aus deren zweitem Capitel, das von der Information handelt, einzelne Stellen des hiesigen Lehrplans wörtlich, einige andere mit geringer Aenderung des Wortlauts entlehnt sind. Auch darf es uns nicht Wunder nehmen, wenn wir seit dem zweiten Drittel des vorigen Jahrhunderts die Lehrverfassung jener Anstalt in mehr oder minder verjüngtem Maßstabe auf die lateinischen Schulen der Provinz übertragen finden. Denn sie war ihnen durch die Erneuerte und erweiterte Verordnung über das Schul-, Universitäts- und Kirchenwesen in dem Königreich Preußen vom 25. October 1735 (Cap. I. 5), das damals hier gültige Regulativ des gesamten höheren Unterrichts<sup>2)</sup>, zum Muster aufgestellt, und viele Lehrer der Provinz hatten in und nach ihren Universitätsjahren zu Königsberg an dem Collegium Fridericianum unterrichtet und die dortige Einrichtung kennen gelernt. Dies war auch bei dem Rector Hensel der Fall gewesen (Progr. 1866. S. 11), den wir als den Verfasser der erwähnten Schulordnung betrachten. Sie enthält über den Unterricht in dreizehn Paragraphen folgende Bestimmungen.

#### 1. Von der Theologie.

Was die Theologie betrifft, so wird dazu der Anfang in der vierten Classe mit Erlernung des Katechismus, der Anfangsgründe der Ordnung des Heils<sup>3)</sup> und der vornehmsten Beweisprüche gemacht. Hiezu kommen die Bußpsalmen, eine kurze Einleitung in die heilige Schrift, einige gute Lieder und die biblischen Historien nach Hübner. Die Kleineren, welche noch nicht lesen können, lernen wöchentlich einen oder ein paar kleine Sprüche durchs vorsagen. Auch müssen die Schüler alhier hiezuweilen im fertigen ausschlagen der Bibel und des Gesangbuchs geübt werden.

In der dritten Classe wird die Ordnung des Heils weitläufiger und zwar nach Dr. Schulzens Compendio tractirt und alle Jahr einmal absolvirt. Die Schüler müssen die Beweisprüche

1) Sie ist abgedruckt im fünften Bande des Geleuterten Preußens No. XXIV. S. 487—572.

2) Der vollständige Titel dieser Verordnung ist: „Erneuerte und erweiterte Verordnung, wie es in denen lateinischen Schulen, bey der Universität, mit denen Beneficis und Stipendiis, mit der Wahl der Diaconorum an denen Kirchen, und der Rectorum und Praeceptorum an denen Schulen, imgleichen mit andern zum Kirchen- und Schulwesen gehörigen Dingen, in dem Königreich Preußen zu halten.“ Sie ist besonders gedruckt in Königsberg (18 Bogen fol.). Später wurde sie unter die Beilagen zu Dan. Heinrich Arnolds Historie der königsbergischen Universität aufgenommen No. 54. S. 314—393, theilweise auch in die Sammlungen zum Bau des Reiches Gottes Bd. V u. VI, worüber das nähere in Arnolds Kirchengeschichte des Königreichs Preußen S. 690. Anm. 2. Dgl. Jacobson Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen S. 93 Anm. 38. Die Erneuerte und erweiterte Verordnung über das Kirchen- und Schulwesen in Preußen d. d. Berlin d. 3. April 1734, welche Franz Albr. Schults in Königsberg entworfen (Gottbolds Schriften IV. 97), und deren Fundorte von Jacobson a. a. D. Anm. 37 nachgewiesen werden bezieht sich, insofern sie das Schulwesen angeht, ausschließlich auf den Elementarunterricht. Das höhere Schulwesen betraf von den älteren Verfügungen die königl. preussische Verordnung wegen der studirenden Jugend auf Schulen und Universitäten, wie auch der Candidatorum Ministerii, sub dato d. 30. September 1718, die sich abgedruckt findet im ersten Theile von George Grubes Corpus constitutionum Prutenicarum No. LIV. S. 125—129, verfaßt in Ludwiga von Könnes Unterrichtsweisen des preuss. Staats in seiner geschichtlichen Entwicklung S. 61. Anm. 2 wo auch bemerkt wird, daß das Wort „erneuert“ in dieser Verordnung sich auf das bei Rönne a. a. D. S. 55. Anm. 4 gegebene Coicit vom 25. August 1708 beziehe.

3) Es ist wol Hambachs Heilsordnung gemeint, worüber Arnolds Kirchengeschichte des Königreichs Preußen S. 748. Dgl. Borowski Neue preuss. Kirchenregistratur S. 224.

zusamt dem Ort, wo sie stehen, fertig wissen. Die biblischen Historien, die Einleitung in die heilige Schrift wird hier fortgesetzt, so wie nebst den Bußpsalmen einige andere erlernt werden.

Die zweite und erste Classe ist in der Theologie combinirt. Hier werden Chpph. Starckens Tabellen<sup>4)</sup> zum Grunde gelegt. Die Primaner recitiren die diota palmaria ex fonte, und wird ihnen, nachdem eine Lehre hinlänglich erklärt und darüber anfangs etlichemal deutsch catechisirt worden ist, zuletzt auch in lateinischer Sprache das gefasste abgefragt. Zur Einleitung in die heilige Schrift wird Dr. Moldenhawers Introduction<sup>5)</sup> zum Grunde gelegt.

In allen theologischen Classen aber wird allemal nach verrichtetem Gebet ein Pensum aus der Bibel von einem Schüler laut gelesen, wo nöthig, brevissimis erklärt und applicirt, wie denn überhaupt eine jede theologische Wahrheit am Schluß der Jugend nach ihrem captu ans Herz gelegt werden muß.

## 2. Von der lateinischen Sprache.

Mit der Erlernung der lateinischen Sprache wird schon in der vierten Classe der Anfang gemacht, dergestalt daß die im deutschen lesen fertigen Schüler allhier lateinisch lesen, auch wol die Declinationes und Conjugationes lernen. Eigentlich aber ist diese Classe ihrer Bestimmung nach eine deutsche Classe.

In Tertia lernen die Schüler die Declinationes mit allen Ausnahmen und Regeln, die Conjugationes (die Anomala mit eingeschlossen), überhaupt was zum etymologischen Theil der Grammatik gehört, vollkommen. Aus der Syntari werden ihnen die Hauptregeln erklärt und durch kleine Formeln sowol als durch leichte Exercitia syntactica faßlicher gemacht. Hiernächst exponiren die untersten der Classe das Tirocinium<sup>6)</sup> und die ersteren die Colloquia langiana und zwar so, daß wenn der eine Theil sein Pensum exponirt, der andere zugleich mit attendiret und vice versa. Zuweilen wird über das aus den Colloquiis exponirte Pensum eine kleine Imitation dictirt, so wie es denn auch dann und wann geschehen kann, daß sie die besten Colloquia auswendig lernen und in loco libero recitiren, um dadurch zu einer gewissen Varrheite zeitig gewöhnt zu werden. Täglich wird ein Pensum aus dem Vocabulario<sup>7)</sup> gelernt und gleich beim Anfang der Stunde den Schülern abgefragt — addita brevi applicatione grammatices.

In Secunda exponiren die Schüler die beiden Autores classicos, Cornelium und Phädrum. Die besten Phrasen und Idiotismi werden durch mancherlei in der Sil aufgegebene Formeln ihrem Gedächtniß imprimirt. Es werden schriftliche Uebersetzungen des exponirten, wie auch daraus genommene kurze Imitationes fertigsetzt. Die Syntaris wird in dieser Classe ausführlich mitgenommen, und die Jugend sowol durch Formeln als schriftliche Exercitia syntactica darin geübet. Täglich wird, wie bei Tertia angemerkt worden, ein Pensum aus dem Vocabulario gelernt und vor der ordinären Lection durchgefragt.

Was die prima principia der Grammatik anlangt, so werden dieselben zu Anfange eines jeden Semestris kürzlich mit den Secundanern und Primanern durchgegangen, um sie ihrem Gedächtniß wieder zu erneuern.

In Prima werden folgende Autores explicirt und auf alle mögliche Art applicirt: Cornelius (cursorie), aus Ciceronis Briefen ad familiares die vorzüglichsten, so wie von seinen Reden die auserlesenen, Curtius, Hieronym. Freyers Fasciculus poematum latinorum. Außerordentlicher Weise werden bisweilen den fertigsten Schülern der Classe Plinius Briefe und Ciceronis Officia erklärt, um damit die Jugend, so im Stilo gemeiniglich die Weitläufigkeit liebet, dadurch denselben mehr einzuziehen gewöhnet werde.

Die angeführten Autores werden imitirt, theils schriftlich, theils bisweilen ex tempore in der Classe. Es werden Exercitia ordinaria et extemporaria dictirt, wie auch Chrien und Orationes nach einer gegebenen Disposition oder bloßen Themate elaborirt. Ueberhaupt muß darauf gesehen werden, daß die Schüler nicht nur einen nach der Grammatik untadelhaften, sondern auch zierlichen

4) Diese Tabellen wurden in unserer Provinz damals vielfach beim Religionsunterricht der oberen Classen lateinischer Schulen gebraucht (Borowski a. a. D. und Wisanski in der Neuen preuß. Provinzialblätter anderen Folge 1856. IX. 432).

5) Johannis Henrici Danielis Moldenhaweri, S. S. Theologiae Doct. et P. P., Introductio in omnes libros canonicos cum Veteris tum Novi Foederis ut et eos, qui apocryphi dicuntur, cum appendice, quae tradit acta apostoli Pauli chronologico digesta, Regiomonti, opera et impensis Joh. Henrici Hartungii 1744.

6) Tirocinium paradigmaticum in usum declinationum et conjugationum, Anhang zu Joachim Langens latein. Grammatik, die damals nach Wisanski a. a. D. „durch eine königliche Verordnung in alle Schulen des Landes eingeführt wor.“ Auch die Colloquia stehen in der Grammatik.

7) Dieses Vocabularium ist näher nicht bekannt. Vielleicht war es das königsberger Vocabularium, „so zum Gebrauch der unteren Classen des Collegii gedruckt worden“ (Schifferts Nachricht a. a. D. S. 502).

Stilum auf die Akademie bringen. Zu dem Ende wird ihnen die *Syntaxis ornata et figurata* erklärt, wie auch eine zu obigem Zweck unentbehrliche Kenntniß der römischen Alterthümer beigebracht<sup>8)</sup>. Mit den Vocabuln, welche hier aus dem *Lexico manuali* erlernt werden<sup>9)</sup>, hat es dieselbe Bewandniß, wie bei den vorigen Classen schon angemerkt worden.

In allen dreien lateinischen Classen aber werden die Vocabuln, welche Woch über memorirt worden, am Ende derselben wiederholet.

### 3. Von der griechischen Sprache.

Die griechische Sprache wird in den beiden ersten Classen docirt<sup>10)</sup>. Die Schüler in der zweiten Classe lernen griechisch lesen, decliniren und conjugiren, und zwar dies letztere so, daß ihnen zugleich die *Formatio Temporum* gezeigt wird. Hiernächst exponiren sie in einem jeden Semestri ein paar Capitel aus dem *Evangelio Johannis*.

In Prima wird nach Wiederholung des vorigen, welches sonderlich zu Anfange eines Semestris ausführlich geschehen muß, auch das übrige, insonderheit die *Verba contracta* und die in *µ* samt den *Anomalis*, hinzugethan. Die Schüler müssen allhier in der *Analysi* aller Wörter geübet und *perfectio*net werden. Hiernächst werden die vier *Evangelisten* und einige Briefe *Pauli* exponirt.

Da die Schüler beider Classen in einer und derselben Stunde unterrichtet werden<sup>11)</sup>, so muß *Secunda*, wenn *Prima* die *Lectiones* recitirt, allemal mit attendiren, damit sie dergestalt besonders *ratione analysis* aufs künftige präparirt werden, so wie dieses auch in Ansehung der hebräischen Classe gilt.

### 4. Von der hebräischen Sprache.

Das hebräische wird gleichfalls mit den Schülern der beiden ersten Classen tractirt<sup>12)</sup>. In *Secunda* lernen sie lesen mit Inculcierung der dahin gehörigen Regeln, das *Verbum*, die *Suffixa* und *Präfixa* nebst dem nothwendigsten von der Veränderung der *Vocalium*, sie exponiren endlich ein paar Capitel aus dem (sic) *Genesi*.

In Prima wird dasjenige, was in der vorigen Classe aus der *Grammatik* gelernet, zu Anfange eines jeden Semestris wiederholet und das übrige hinzugethan. Sie exponiren allhier den ganzen *Genesi*, einige *Psalmen* und auch etwas aus den übrigen *historischen Büchern* des *Alten Testaments*. Sonderlich aber müssen die Schüler hier in der *Analysi* festgesetzt werden, so daß sie alle Wörter nach den Regeln der *Grammatik* zu resolviren im Stande sind. Damit sie auch einige Begriffe von der *Accentuation* erlangen mögen, so können hiezu gegen das Ende eines Semestris einige Stunden ausgezset werden.

Mit den Schülern, welche nicht *Theologie* studiren, denen folglich die Kenntniß der hebräischen Sprache wenig nützet, wird in denen Stunden, da das hebräische docirt wird, besonders die *französische Sprache* tractirt.

### 5. Vom Französischen.

Was die *französische Sprache* anlangt, so wird darin schon in *Tertia* der Anfang gemacht. In *Secunda* und *Prima* wird es fortgesetzt nach Anleitung der *Grammaire des Des Pepliers*<sup>13)</sup>,

8) Nach *Christophori Cellarii Breviarium antiquitatum Romanarum. Accurante Hieronymo Freyero. Halae Magdaburgicae, sumtibus Orphanotrophei 1710 ff.*

9) Vielleicht auch demselben, das im *Collegium Fredericianum* zu Königsberg gebraucht wurde (*Schiffert a. a. D. S. 507, 510 u. 511*). *Bal. J. B. Goldbeck Nachrichten von der Königl. Universität zu Königsberg in Preußen und den dafelbst befindlichen Lehr-, Schul- und Erziehungsanstalten S. 234.*

10) Nach der *verbesserten und erleichterten griechischen Grammatik*, welche seit dem Jahre 1705 im *Waisenhause* zu Halle erschien, der sogenannten *hallschen Grammatik*, die zur Zeit der *Friedrichschule* hier immer gebraucht worden ist.

11) Daß diese *Combination* nur eine vorübergehende Einrichtung war, wird weiter unten sich ergeben und ist gelegentlich schon im vorjährigen *Programm S. 9. Anm. 16* erwähnt.

12) Es wurden dabei gebraucht die „*Kurzgefaßten Anfangsgründe der Hebräischen Grammatik*, welche nach den *Lehrsähen* des *D. Danz* eingerichtet und in einem natürlichen Zusammenhang entworfenen *Joachim Justus Rau*, der *Theologie* und *oriental. Sprachen* öffentlicher *Professor*. Königsberg, gedruckt und verlegt von *Joh. Heinr. Hartung 1737.*“ *Prigefügt war: Liber Geneseos Hebraice. Accedunt 6 Psalmis sex primi. In usum scholarum recens. Joach. Justus Rau. Später herausgegeben von G. D. Ruyte, die Grammatik Königsberg, Hartung 1794, das Lesebuch ebendas. 1797.*

13) Der vollständige Titel dieser *Grammatik*, die mir in einer 1786 bei *Haube und Spener* zu *Berlin* erschienenen Ausgabe vorliegt, lautet: „*Nouvelle et parfaite Grammaire Royale Française et Allemande. Neue und vollkommene Königl. französische Grammatik mit einem neu eingerichteten Syntaxi und verbesserten Wörterbuch, manierlichen Gesprächen und zierlichen Redensarten, ausbreiteten Sprichwörtern, curieuses und artigen Historien und sinnreichen Einfällen, auch anmutigen und nach jetziger Zeit wohlgelesenen Briefen. Bisher unter dem Namen des Herrn Des Pepliers, ehemaligen Mitglieds der franz. Akademie vielfach herausgegeben, nunmehr aber durchgehend aus des sinnreichen Französischen Jesuiten Herrn Buffier und anderer Gelehrten Anmerkungen von einem Mitgliede der Kön. Preuss. Akademie der Wissenschaften in Berlin aufs fleißigste verbessert, auch mit einem vollständigen Unterricht von der heutigen und nach der allerneuesten französischen Manier eingerichteten Orthographie und Aussprache und mit einem vollständigen Titular-Buche des Königl. Preussischen Hofes 2c. vermehrt. Mit Königl. Preussischem allergnädigsten Privilegio.*“ Wozu ich nur bemerke, daß die *Verbesserungen* nach *Buffier* schon im Jahre 1713 eingetreten waren.

und werden die Schüler in Prima so weit gebracht, daß sie einen französischen Autorem ziemlich exponiren können, wie sie denn auch verschiedenes aus dem deutschen übersetzen.

#### 6. Von der Oratorie und Epistolographie.

Die Oratorie wird in Prima und Secunda tractirt. Die Regeln der Redekunst werden den Schülern nach Baumeisters Anfangsgründen<sup>14)</sup> kürzlich erklärt und zur besseren Anwendung derselben häufige Beispiele guter Redner vorgelegt. Die Secundaner werden besonders in den Perioden und kurzen Ausarbeitungen geübt, die Primaner componiren lateinische und deutsche Chrien und auch ausführliche Reden. Hierzu giebt ihnen der Lehrer entweder eine Disposition oder bisweilen nur ein Thema, welches sie selbst disponiren müssen. Die Elaborationes werden von jedem Schüler in der dazu angeetzten Zeit laut gelesen, von den Lehrern — mit Attention aller übrigen — corrigirt und endlich bisweilen mit einer sogenannten meliori compositione begleitet.

Zuweilen werden diese Elaborationes, nachdem sie corrigirt sind, mehrentheils aber kurze Reden aus den bewährtesten Scribenten von den Schülern auswendig gelernt und in loco libero recitirt, damit sie mit Anstand und Parrhesie etwas vorzutragen unterwiesen werden können.

Was die Epistolographie anbelangt, so wird darin schon in Tertia die Jugend geübet. In Secunda und Prima werden diese Uebungen fortgesetzt. Die Primaner elaboriren auch lateinische Briefe. Ratione externorum eines Briefes werden hinlängliche Erinnerungen gegeben.

#### 7. Von der Poesie.

Die Poesie, sowol die lateinische als deutsche, wird mit den Primanern tractirt. Es wird ihnen, so viel einem Schüler in den niederen Schulen davon zu wissen nöthig ist, beigebracht. Hiernächst werden, wie schon oben angemerkt, die im Fasciculo Freyeri befindlichen Poemata exponirt, imgleichen die hinten angedruckten poetischen Denksprüche und Versus memoriales memorirt.<sup>15)</sup>

#### 8. Von der Historie und Geographie.

In Quarta und Tertia werden blos die biblischen Historien erlernt, in Secunda und Prima wird die politische Historie A. und N. Testaments ganz nach Jopfsens Anleitung<sup>16)</sup> durchgegangen. Die Geographie wird durch alle Classen tractirt<sup>17)</sup>.

#### 9. Von den mathematischen Wissenschaften.

Die Arithmetik wird durch alle Classen doctirt, und es werden mit den fertigsten auch schwerere Rechnungsarten vorgenommen. In Prima und Secunda wird die Geometrie erklärt, wie auch einige andere Theile der Mathesis applicata nach Neccards Lehrbuch<sup>18)</sup>.

#### 10. Von der Naturlehre.

Aus der Naturlehre wird das leichteste denen Schülern in Tertia beigebracht. In Secunda und Prima wird diese Wissenschaft weitläufiger durchgegangen nach obgedachtem Lehrbuch.

#### 11. Von der Kalligraphie und Orthographie.

In der Kalligraphie werden die Schüler durch alle Classen geübet. Denen, die es nöthig haben, werden auch Regeln für die Orthographie gegeben. Ueberhaupt aber wird, so oft etwas

14) Anfangsgründe der Redekunst in kurzen Sätzen zum Gebrauch der oratorischen Vorlesungen in dem Gymnasio zu Görlitz, abgefaßt von Friedrich Christian Baumeister, Rector. Neue und verbesserte Auflage. Königsberg, bey sel. Joh. Heinr. Hartungs Erben 1764.

15) Der von Hieronymus Freyer, dem Inspector des halleischen Pädagogiums, zuerst 1726 herausgegebene Fasciculus poematum latinorum enthält eine Auswahl aus zwei und funfzig alten und neueren lateinischen Dichtern, von Lucretius bis auf Dan. Geo. Morhof. Dieser Anthologie sind zum memoiriren drei Supplementa ad usum classium poetiarum — infimae, mediae, supremae — accommodata beigegeben, an die zuletzt noch eine Appendix formarum poetiarum in hoc Fasciculo occurrentium sich anschließt.

16) M. Johann Heinrich Jopfsens, Direct. Gymn. Essend. (zu Gießen). Grundlegung der Universal-Historie bis aufs Jahr 1746. Nebst einem historischen Examine. Fünfte Auflage. Halle im Magdeburgischen 1745. Verlegt Carl Herm. Hemmerde. Die erste Auflage schreint nach der Dedication an vier Grafen der jüngeren Linie Reuß im Jahre 1729 herausgekommen zu sein. Jopf theilt die Geschichte „in Ansehung der Zeit in die Historie Alten und Neuen Testaments oder auch in die alte, mittlere und neue Historie“. Er bemerkt darüber S. 2: „In der Historie Alten Testaments sehen wir die biblische Regenten-Historie zum Grunde und verbinden damit den Zustand der Kirche, wie auch den Synchronismus anderer Völker.“ Und S. 42: „Bei Abhandlung der Historie Neuen Testaments machen wir jedesmal den Anfang von der römischen Kayser-Historie und stellen uns darauf den Zustand der Kirchen, wie auch die gelehrte Historie kürzlich vor Augen. Die vornehmsten Aenderungen, die sich mit andern Völkern zugetragen, wollen wir nach Erforderung der Sachen am beßrigen Orte gleichfalls berühren, jedoch in den ersten vierzehn Seculis nur so viel, als etwa Anfängern zu wissen nöthig sein möchte.“

17) Als geographisches Lehrbuch wurde, auf den oberen Classen wenigstens, das Compendium gebraucht, welches für das Collegium Ferdicianum zu Königsberg gedruckt war und wovon Schiffer Nachrich gibt a. a. D. S. 622.

18) Dr. Neccards Lehrbuch, darin ein kurz gefaßter Unterricht aus verschiedenen philosophischen und mathematischen Wissenschaften, der Historie und Geographie gegeben wird. Zum Gebrauch in Schulen. Mit Kupfern. Berlin im Verlage des Buchhandels der Realschule 1765. 1. Capitel: Von der Geisterwelt überhaupt und insonderheit von der Seele des Menschen; 2. Capitel: Naturlehre; 3. Capitel: Arithmetik; 4. Capitel: Geometrie; 5. Capitel: Astronomie, mathemat. Geographie, Chronologie; 6. Capitel: Von der Naturhistorie; 7. Capitel: Von der Historie; 8. Capitel: Von der Geographie. Ueber die spätern Ausgaben dieses Buchs und den Auszug aus demselben Pisanski a. a. D. S. 438. Die 6. Auflage des Auszugs besorgte 1795 Friedr. Carl Aug. Grashoff, Lehrer der Mathematik und Physik am Pädagogium der Königl. Realschule zu Berlin.

dictirt oder geschrieben wird, darauf gesehen, daß sie gut, deutlich und orthographisch schreiben und nicht durch Nachlässigkeit ihre Hand verderben.

### 12. Von der Logik.

Das nöthigste aus der Vernunftlehre wird den Schülern der ersten Classe erklärt.

### 13. Von der Musik.

Die Vocalmusik wird in zwei dazu bestimmten Stunden wöchentlich getrieben.

Ueber die Vertheilung dieser Lectionen hatte der Schulinspector dem Consistorium jährlich einen vom Rector entworfenen, von ihm genehmigten Stundenplan einzusenden, an dessen genaue Beobachtung die Lehrer wiederholt erinnert wurden. Es ist schon an einem anderen Orte bemerkt (Progr. 1867. S. 4)<sup>19)</sup>, daß durch die Verordnung vom 25. October 1735 der sogenannte Parallelismus der Lectionen<sup>20)</sup> vorgeschrieben war, damit einzelne Schüler, die in gewissen Disciplinen ihre Generalclassen überholt oder hinter derselben zurückgeblieben, für diese Fächer nach Erforderniß in andere Classen eintreten könnten. Das letztere scheint hier niemals recht üblich geworden zu sein, doch wurden die Stundenpläne vorschriftsmäßig angefertigt, auch die Religionsstunden, die damals sogenannte Theologie, schon zu jener Zeit stets in die erste Vormittagsstunde, d. h. in die Stunde von 7—8, gelegt. Denn daß der Unterricht in der Friedrichsschule fast zu allen Zeiten vormittags um 7 Uhr, nachmittags um 1 Uhr begann, ist in dem Abschnitte über die innere Ordnung der Anstalt angegeben (Progr. 1867. S. 13 mit Anm. 22). Ebenso wissen wir aus diesem, daß bis zu der im Sommer 1803 erfolgten Reorganisation der Lehrverfassung die vierte Classe, auf welcher die damals üblichen Privatlectionen noch nicht stattfanden<sup>21)</sup>, immer nur 26 Stunden wöchentlich gehabt hat, während die drei oberen Classen, auf denen bis zu jener Zeit die Privatlectionen im Gebrauche blieben, mit Einschluß dieser in den beiden ersten Jahrzehnten nach Einrichtung der Anstalt und vielleicht noch etwas länger 40 Stunden wöchentlich und dann 36 hatten, von denen auf jeder der drei Classen jedesmal 10 Stunden wöchentlich privatim gegeben wurden. Um die Last dieser großen Stundenzahl erträglicher zu machen, half man sich mit Combinationen, besonders der beiden ersten Classen, und in der Kalligraphie, solange Secunda und Prima darin noch unterrichtet wurden, hatte der Cantor immer die drei ersten Classen zusammen zu beaufsichtigen, wie er denn in der Zeit auch im Gesange die dazu befähigten Schüler der drei ersten Classen sammelte. In den Privatlectionen wurden auf Secunda und Prima meistens solche Gegenstände getrieben, die zu jener Zeit entbehrlicher erschienen, wie Mathematik und französisch oder griechisch und hebräisch, auf Tertia aber wurden oft neben dem französischen auch Epistolographie und Naturkunde, Geschichte und Geographie privatim und zwar nur privatim gelehrt. Denn die Lehrverfassung jener Classen war durchaus auf die Privatlectionen berechnet, und obgleich ihr Besuch eigentlich nicht obligatorisch war, ja durch ein Consistorialrescript vom 28. October 1778 ausdrücklich von dem belieben der Eltern abhängig gemacht wurde, so nahmen in der Regel doch die meisten Schüler daran Theil, nur daß bis in die zweite Hälfte der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts wie die hebräische Sprache auch die griechische bloß diejenigen zu lernen pflegten, die künftig Theologie studiren wollten<sup>22)</sup>.

19) Nur ist dort S. 20 v. o. statt **der** sogenannte Parallelismus zu lesen **den** sogenannten Parallelismus.

20) Es heißt darüber in der gedachten Verordnung Cap. I. 6 (bei Arnoldt a. a. O. S. 319): „Auch haben die Inspectores dahin zu sehen, daß dasjenige, was in einer Classe tractirt wird, zugleich (wo es immer die Zahl der Praeceptorum zuläßt) durch die ganze Schule in allen Classen in eben der Stunde getrieben werde, auf daß, wenn zum Exempel ein Schüler im Lateinischen so weit ist, daß er in Primam Classen gesetzt werden kann, im Griechischen aber zurückgeblieben wäre, er alsdann im Griechischen nur in Secundam oder Tertiam Classen gesetzt werde, weil er in Graeca Suprema doch nur würde verübet, oder andere durch ihn aufgehalten werden. Und solchergestalt ist es, so viel möglich, in allen Wissenschaften zu halten.“ Diese Einrichtung war mit ausdrücklicher Berufung auf das halle'sche Waisenhaus den königsberger Stadtschulen schon einige Jahre vorher empfohlen und bestand im Collegium Fredericianum, worüber Gottbold's Schriften IV. 106.

21) Ueber diese Privatlectionen Progr. 1865. S. 6. Anm. 7 und Progr. 1866. S. 22. Wenn der Subrektor den Knaben seiner Classe Privatstunden ertheilte, so geschah dies im Sinne des heutigen Sprachgebrauchs, von dem privaten Schulgelde aber, das im Progr. 1866. S. 21 unter seinen Emolumenten und Einkünften aufgeführt wird, ist dort bereits gesagt, daß es eigentlich nur von den Mädchen herrührte, die seit dem Jahre 1783 bis Oftern 1803 die Classe des Subrektors gemeinschaftlich mit den Knaben besuchten (Progr. 1867. S. 3).

22) Daß die Studiosi theologiae sich der hebräischen und griechischen Sprache befleißigen sollten, war in einer Verordnung d. d. Königsberg, den 14. Juni 1709 vorgeschrieben, die im ersten Theile von Grub's Corpus S. 93. No. XIX abgedruckt ist. Der Auffassung, als sei das griechische nur für die künftigen Theologen, trat nach Erlaß der Abiturientenprüfungsinstruction vom 23. December 1788 schon das Oberschulcollegium in seinen Revisionsurtheilen öfters entgegen, doch wurde die Dispensation der Abiturienten von dieser Sprache erst seit dem Jahre 1810 mehr und mehr erschwert (Vgl. Das höhere Schulwesen in Preußen S. 483. Anm. 2).

Es würde daher überflüssig sein in den nachfolgenden Uebersichten die Privatlectionen von den öffentlichen zu unterscheiden, auch wenn dies immer möglich wäre. Als Lehrer sind in allen Fächern nach dem damals herrschenden System<sup>23)</sup> die Classenlehrer anzunehmen, wo in dieser Hinsicht nichts anderes bemerkt wird. Es waren aber die Unterrichtsgegenstände auf den drei oberen Classen der Friedrichsschule zu der Zeit, wo sie wöchentlich 40 Stunden hatten, nach dem Lectiionsplane des Jahres 1768, dem ältesten der vorhandenen, in folgender Art vertheilt:

	I.	II.	III.
1. Theologie, wöchentlich Stunden . . . . .	4	4	5
	Rector.		Conrector.
2. Biblische Geschichte . . . . .	—	—	1
3. Lateinisch . . . . .	10 <sup>24)</sup>	12 <sup>25)</sup>	14 <sup>26)</sup>
4. Römische Alterthümer . . . . .	1	—	—
5. Poetik (Freyeri Fascic. poem. lat.) . . . . .	2	—	—
6. Griechisch . . . . .	3	4	—
7. Hebräisch . . . . .	2	2	—
	Conrector.		
8. Französisch . . . . .	3	4	2
9. Deutsche Orthographie . . . . .	—	1	1
10. Epistolographie . . . . .	1	1	3
	Conrector.		
11. Oratorie . . . . .	1	—	—
12. Logik . . . . .	1	1	—
	Conrector.		
13. Geographie . . . . .	2	2	2
	Conrector.		
14. Geschichte . . . . .	2	2	2
	Conrector.		
15. Arithmetik (Rechnen) . . . . .	2	2	5
	Cantor.		
16. Mathematik . . . . .	1	—	—
17. Naturlehre . . . . .	1	1	1
	Rector.		
18. Calligraphie . . . . .	2	2	2 (4) <sup>27)</sup>
	Cantor.		
19. Gesang . . . . .	2	2	2
	Cantor.		
	40 St.	40 St.	40 St.

Die vierte Classe, an deren Unterricht mit Ausnahme des lateinischen auch die Mädchen Theil nahmen, welche zu der Zeit die Friedrichsschule besuchten (Anm. 21), hatte damals folgende Lectiionen:

23) Ueber das Classenlehrsystem der Friedrichsschule oder das sogenannte Classenmonopol der Lehrer Progr. 1867. S. 3, wo 3. 27 v. o. statt nur bei einzelnen Lectiionen durch Combination zu lesen ist nur bei einzelnen Lectiionen und fast nur durch Combination.

24) Davon 3 Curtius, 2 Cicero (Reden oder Briefe), 1 Nepos, 2 Exercitt. ordinar., 2 Exercitt. extemp., verbunden mit Wiederholung der Syntaxis.

25) Davon 4 Nepos, 4 Phädrus, 2 Synchronis, 1 Exercitt. ordinar., 1 Exercitt. extemp. oder Imitatio.

26) Davon 6 Grammatik, 4 Colloquia langiana, 3 Phädrus (Fabulae selectiores), 1 Exercitt. secundum regul. general. syntacticas.

27) Vier Stunden wöchentlich Calligraphie hatten diejenigen Tertianer, die an dem Unterricht im Gesange nicht Theil nahmen.

1. Theologie, wöchentlich Stunden . . . . .	4
2. Katechismus . . . . .	2
3. Biblische Geschichte . . . . .	1
4. Psalmen und Lieder . . . . .	1
5. Deutsch buchstabiren <sup>28)</sup> und Geographie . . . . .	2
6. Deutsch lesen (Bibel) <sup>29)</sup> . . . . .	4
7. Latein. lesen und vorläufige Uebungen im decliniren (und conjugiren) . . . . .	4
8. Arithmetik (Rechnen) . . . . .	4
9. Kalligraphie . . . . .	4
	26 St.

Aus der an erster Stelle gegebenen Uebersicht erhellt, daß die beiden obersten Classen abgesehen von der Kalligraphie und dem Gesange schon zur Zeit des ersten Rectors Westphal (1763—69) in 16 Stunden wöchentlich combinirt waren. Hiezu kam unter Westphals Nachfolger Henfel (1769—77) noch die Combination im griechischen, und der dritte Rector Romeike (1778 bis 81) fand diesen Ausweg so bequem, daß auf jenen beiden Classen wenig gesonderte Stunden übrig blieben. Dies führte im Jahre 1778 zu mehrfachen Beschwerden des hiesigen Magistrats, und das Consistorium ließ in Königsberg einen Stundenplan für die Friedrichsschule entwerfen, den es unterm 10. September desselb. J. dem Schulinspector Ortlieb zufertigte. Nach demselben wurde abgesehen wieder von der Kalligraphie und dem Gesange, in Betreff deren es beim alten blieb, die Combination der beiden obersten Classen auf 8 Stunden wöchentlich beschränkt, 1 deutsche, 1 hebräische und die je 2 in der Arithmetik, der Geographie und der Geschichte. Auch sonst erlitt die Stundenvertheilung noch einige Abänderungen, die aber so unbedeutend waren, daß sie hier keiner besonderen Erwähnung bedürfen.

Als aber um die Mitte der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts die bisherigen 40 Wochenstunden der drei oberen Classen auf 36 gebracht wurden, fielen in Prima und Secunda die je 2 Stunden des kalligraphischen Unterrichts und des Unterrichts im Gesange, in Tertia 4 lateinische Stunden wöchentlich fort, und während in der vierten Classe alles unverändert blieb, war die den einzelnen Lectionen auf den drei obersten Classen ausgesetzte Stundenzahl im Jahre 1788 folgende:

	I.	II.	III.
1. Theologie, wöchentlich Stunden . . . . .	4	4	5
2. Lateinisch . . . . .	10 <sup>30)</sup>	12	10
3. Römische Alterthümer . . . . .	1	—	—
4. Griechisch . . . . .	4	3	—
5. Hebräisch . . . . .	1	2	—
6. Französisch . . . . .	3	4	2
7. Deutsche Orthographie . . . . .	—	1	3
8. Dratorie . . . . .	1	—	—
9. Epistolographie . . . . .	—	1	2
10. Logik . . . . .	1	1	—
11. Geographie . . . . .	2	2	2
12. Geschichte . . . . .	2	2	3
13. Arithmetik (Rechnen) . . . . .	2	2	4

28) Diese Buchstaberübungen wurden mit den Kleinen zum Theil unter Aufsicht eines ihrer Mitschüler, der fertig lesen konnte, vorgenommen, während der übrige Theil der Classe geographischen Unterricht erhielt.

29) Seit dem Jahre 1776 wurden die Schüler in diesen Stunden mitunter auch im Lesen des geschriebenen geübt und dazu Briefe benutzt, in denen nach A. S. Brandes Anweisung vorher die Namen und etwa ungeeignete Stellen ausgestrichen werden sollten. Vgl. Fr. A. Gäßlein Die Gestaltung der Volksschule durch den französischen Pietismus, abgedruckt in den 1867 bei Jul. Klinkhardt zu Leipzig erschienenen pädagog. Vorträgen und Abhandlungen in zwanzigsten Heften. Erster Band. II. S. 32.

30) Mit Einschluß von Freyers Fasciculus poematum latinorum, dessen Lectüre vordem in der Poetik einen besonderen Unterrichtsgegenstand repräsentirte.

	I.	II.	III.
14. Mathematik, wöchentlich Stunden . . . . .	4	1	—
15. Naturlehre . . . . .	1	1	1
16. Kalligraphie . . . . .	—	—	4 (2) <sup>31)</sup>
17. Gesang . . . . .	—	—	— (2)
	36 St.	36 St.	36 St.

Ich habe diese Angaben einer Tabelle über den innern Zustand der Friedrichsschule entnommen, die der Probst Keber als Schulinspector unterm 15. Januar 1788 dem Oberschulcollegium zu Berlin eingereicht hat. Ein zuverlässiger Stundenplan aus jener Zeit steht mir nicht zu Gebote<sup>32)</sup>, weshalb ich die ektwanigen Combinationen verschiedener Classen oder sonstigen Abweichungen von dem Classenlehrersystem hier näher zu bezeichnen außer Stande bin.

Zu allgemeinen scheint man sich dabei noch an den Stundenplan des Consistoriums vom 10. September 1778 gehalten zu haben.

Das Oberschulcollegium aber hatte damals verlangt, daß als besondere Beilage zu den tabellarischen Uebersichten des Schulinspectors „jeder Lehrer eine kurze Beschreibung seiner Methode geben sollte.“ Diese Schriftstücke haben sich von der Friedrichsschule noch erhalten, und ich theile die Berichte der beiden ersten Lehrer unverkürzt, die der beiden anderen in einigen Proben mit, eben weil sie trotz ihrer officiellen Haltung doch einigermaßen in das Innere der Werkstatt einführen und jedesfalls zur Charakteristik der Lehrer jener Zeit, insbesondere der hiesigen beitragen, von denen der damalige Rector, Conrector und Cantor ohnehin diejenigen Lehrer waren, die überhaupt am längsten bei der Friedrichsschule angestellt gewesen sind.

Es schreibt also der Rector Huwe:

Es ist schon seit vielen Jahren meine größte Sorge gewesen mit den besten und wichtigsten Schriften, welche die Erziehungs- und Unterrichtsmethode zum Gegenstande haben, bekannt zu werden, um durch eifriges Lesen und Studiren derselben meine vorige Lehrart merklich zu verbessern. Unter der großen Menge von Schriften dieser Art, die seit funfzehn und mehreren Jahren bereits durch den Druck bekannt geworden, sind folgende die vornehmsten, die ich gewissenhaft nach meinen besonderen Umständen zu benutzen bemüht gewesen bin: Mesewigens Abhandlung über die Erziehung des Bürgers zum Gebrauch des gesunden Verstandes und zur gemeinnützigen Geschäftigkeit, desselben Gedanken, Vorschläge und Wünsche zur Verbesserung der öffentlichen Erziehung in fünf Bänden, die Allgemeine Revision des gesamten Schul- und Erziehungswesens, davon der achte und neunte Band über diese Materie viel vortreffliches enthalten<sup>33)</sup>, Campens, Gedikens, Lieberkühns pädagogische Schriften, zu geschweigen anderer in diesem Fach großer Männer Erfahrungen, Vorschläge und Rathgebungen. Um so mehr kann ich in der Beschreibung meiner Lehrart kurz sein, da ich auf die angezeigten Bücher ohne Anführung hierher gehöriger Stellen Rücksicht nehme.

I. Beim Religionsunterricht sind seit langer Zeit Starkens Tabellen zum Grunde gelegt, ich habe aber so wie meine Vorgänger die interessantesten Religionschriften voriger und jetziger Zeit z. B. Barth<sup>34)</sup>, Döderlein, Seiler, Hermes, Semler und andere dabei benutzt. Nach einem vorhergegangenen kurzen und faßlichen Vortrage der gemeinnützigsten Wahrheiten aus der Glaubens- und Sittenlehre habe ich das vorgetragene fragweise wiederholt und hier und da ihre Religionskenntnisse berichtigt, erweitert und nach ihrem Fassungsvermögen vollständig gemacht, die

31) Officiell werden nur vier kalligraphische Stunden angegeben, doch scheint der Cantor in zweien dieser Stunden mit den dazu befähigten Schülern seiner Classe noch wie vor Gesang getrieben zu haben. Die Kirchenmelodien wurden durch fleißiges Singen beim Anfang und Schluß der Schule eingeübt, und dies lag namentlich auch dem Cantor ob, der nach einem Conferenzbeschlusse vom 11. October 1798 besonders die schwereren Melodien einüben sollte.

32) Es war als Beilage zu den Tabellen von dem äußeren und inneren Zustande der Schule auch „ein vollständiger tabellarischer Lectionsplan nach den verschiedenen Classen, Tagen und Stunden“ gefordert, und es ist ihnen in dem bezüglichen Actenstücke auch ein Catalogus lectionum in usum scholae Gumbinnensis beigegeben. Es muß aber mit demselben eine eigene Verwandtschaft haben, da er wieder mit Kebers Angaben noch mit den im Texte gleich zu erwähnenden Methodeberichten der Lehrer übereinstimmt. Auch sind darauf einige Lehrbücher genannt, die mir sonst in der Friedrichsschule nicht vorgekommen sind, wie Ph. Jul. Lieberkühns lateinischer Robinson, J. N. Millers lateinische Chrestomathie und desselben biblische Geschichten.

33) Dies waren damals die beiden neuesten Bände des campeschen Revisionswerkes. Der achte Band enthält Trapp Vom Unterricht überhaupt und Willaume Von der Bildung des Körpers oder über die physische Erziehung, der neunte Rudolphis Uebersetzung von Lodes Gedanken über Erziehung mit Anmerkungen von Campe, Salzmann, Funf, Gedike, Trapp u. a. und einigen Zusätzen aus Godes französischer Uebersetzung des lodeschen Werkes.

34) Dagegen Huwe den Namen anders geschrieben hat, so ist doch wol an keinen andern zu denken als an den berühmtesten Aufklärer Carl Friedr. Bahrdt.

deutlichsten und sogenannten *dicta classica* zu jeder Wahrheit theils selbst angezeigt, theils sie von ihnen bestimmen und erklären lassen. Sie und da sind die nützlichsten Religionsbücher, die die Theorie oder die Praxis derselben betreffen, mit einer kurzen Anzeige ihres Inhalts empfohlen worden. Die Lectüre des Neuen Testaments macht nach einem vorhergegangenen Gebet den Anfang einer jeden theologischen Lection, wobei manche schwere Stelle ganz kurz erörtert wird. Eine Stunde in der Woche wird zur Einleitung in die Bücher des Alten und Neuen Testaments nach Moldenhauer, Eichhorn und Michaelis verwandt.

II. Nach dem von einem hochwürdigen Consistorio angefertigten Lectionskatalog<sup>35)</sup> habe ich in der lateinischen, griechischen und französischen Sprache zu unterrichten.

a) In der lateinischen Sprache sind die darin angezeigten Autoren den Scholaren öffentlich<sup>36)</sup> kritisch und philologisch erklärt worden. Es sind dabei die dazu gehörigen Bücher von mir gebraucht und einige davon zum weitem nachlesen und studiren angezeigt und empfohlen. Sowol mit den schwächeren Schülern als den in der Sprache geübteren werden wegen des größeren Nutzens und Kürze der Zeit nur mittelmäßige Pensa übersezt, zwar wörtlich, wo es sich thun läßt, jedoch in einem guten und reinen deutsch. Bei der Uebersetzung muß der eigentliche Uebersetzer, wenn er sich nach geschickener Construction noch nicht zu helfen weiß, nach der richtigen Uebersetzung anderer, die dieses Pensum zu Hause besser überdacht haben, die seinige verbessern. Auch ist es erlaubt nöthigenfalls sich über diese und jene dunkle Stelle, wenn sie nicht nach der vom Lehrer geschickenen Erklärung verständlich genug wäre, eine andere auszubitten. Die Grammatik wird gelegentlich und öfters, besonders bei den extemporalen und ordinären Exercitien, wiederholt. Auch die Syntaxis, die sich auf wenige Hauptregeln reduciren läßt, wird verschiedentlich eingeschärft. Ueber die besten und der Nachahmung fähigen Stellen werden Formeln und Nachahmungen aufgegeben. Von den fähigeren Schülern wird der Anfang gemacht und so zu den schwächeren nach ihren Fähigkeiten fortgegangen. Aus Freyeri Fasciculo werden die Bücher aus Virgilii Aeneide, die Eklogen desselben, Horatii Oden, Ovidii Trauergedichte erklärt und übersezt, die Mythologie beiläufig mitgenommen, die Prosodie nach den vornehmsten Regeln repetirt, und was noch sonst dabei zu erinnern nöthig ist. Zur Uebung werden bald deutsche, bald lateinische Verse in verschiedenen Versarten zu elaboriren aufgegeben. Da der Wohlklang der Rede oder numerus oratorius ohne Prosodie, welche die richtige Aussprache der Wörter lehret, nicht gründlich zu verstehen ist, so werden besonders diejenigen, die studiren wollen, zur genauen Bekanntschaft der Regeln derselben angeführt, und um auch das Ohr daran zu gewöhnen, Stellen aus Dichtern und Prosaikern vorgelesen.

b) In der griechischen Sprache wird das Neue Testament ganz allein übersezt. Schwerere Stellen werden nach dem Sprachgebrauch kritisch und philologisch durchgegangen. Die Scholaren werden im decliniren, conjugiren, analysiren und in der Anwendung der syntaktischen Regeln geübet, auch etwas von den Dialekten angeführet. Gelegentlich werden Bemerkungen über das rein griechische und hellenistische gemacht. Sie werden auch mit den vornehmsten griechischen Autoren und mit ihren Schriften bekannt gemacht.

c) In der französischen Sprache wird Peyliers Grammaire erklärt. Da es mit Anschaffung neuer Bücher und also auch einer kürzeren und deutlich gefaßteren französischen Grammatik so schwer hält, so werden nur die *Bons mots* und die Briefe übersezt. Jedoch unterläßt man nicht, wenn Zeit dazu ist, einen anderen französischen Autor stellweise vorzulesen und es nachher in das deutsche oder französische übertragen zu lassen. Nach dem Gelegenheit ist, werden verschiedene französische Autoren und Grammaires zum jetzigen oder künftigen Gebrauch vorgeschlagen. Uebrigens werden die Scholaren sowol in der richtigen Aussprache, so veränderlich selbige auch ist, als in der Rechtschreibung und in leichten Uebersetzungen angeführet und geübet.

III. Bei der Unterweisung in der Beredsamkeit habe ich vorzüglich Kinderlings Grundsätze in der Beredsamkeit, worinnen er für meine Classe brauchbar ist, benutzt, imgleichen Lawsons Vorlesungen über die Beredsamkeit, Kamlers, Batteurs und Steinbarts. Wöchentlich sind von vier Schülern kleine Reden oder Gedichte declamirt worden, wobei ich denn nach den Regeln der Kunst über ihre Aussprache, Ton, Stimme, über ihr ganzes äußeres Betragen Bemerkungen gemacht habe. Den, der sich hervorthat, lobte ich, so wie der andere ermuntert wurde es immer besser zu machen. Es werden auch zum öftern kleine Ausarbeitungen in deutscher Sprache

<sup>35)</sup> Es ist wol der Stundenplan des Consistoriums vom 10. September 1778 gemeint, der trotz mancher inzwischen eingetretenen Aenderung im allgemeinen doch noch immer ein kanonisches Ansehen behauptet zu haben scheint.

<sup>36)</sup> Das heißt nicht in Privatlectioren.

gemacht und öffentlich zur allgemeinen Censur vorgelesen, wodurch nicht wenig die Macheiferung zur Verbesserung erregt wird.

IV. In der Naturlehre brauche ich das reccardsche Lehrbuch, Eberts Naturlehre und anderer Männer vortreffliche Schriften. Da keine Instrumente bei hiesiger Schule vorhanden sind, so kann man sich beim Vortrag derselben nur auf die Theorie einschränken. Indessen werden die Kupfertafeln und eine deutliche Beschreibung der Instrumente anstatt der Instrumente gebraucht.

V. In der Mathematik wird das nützlichste und wichtigste aus der Arithmetik, Geometrie, Trigonometrie, Mechanik, Astronomie u. s. w. vorgetragen. Es wird hiezu gebraucht das reccardsche Lehrbuch nach der neuesten Ausgabe, Sarganecks geometrische und trigonometrische Tabellen, Penthers Praxis geometriae, Fontenelles Dialogen von der Wahrheit der Welten nach Bode u. s. w.

VI. Die römischen, griechischen, jüdischen und christlichen Alterthümer werden nach Moldenhauer, Mursinna<sup>37)</sup>, Simonis gelehret. Das Handbuch der classischen Litteratur von Eschenburg und Sulzers Encyclopädie werden, wenn nur Zeit ist, gerne mitgenommen.

Darauf berichtet der Conrector Contag über seine Lehrmethode:

Da das gegenwärtige Zeitalter so viele denkende und große Männer aufzuweisen hat, welche die Erziehung und den Unterricht der Jugend durch weise Vorschriften zu verbessern bemüht sind, so habe ich mich nach denselben zu bilden und sie so viel als möglich zu benutzen gesucht.

1. In der Theologie habe ich mit dem eingeführten Buche: Grundlegung der christlichen Lehre<sup>38)</sup> den katechetischen Text von Tillner beim Unterricht verbunden. Besonders ist dies in den Artikeln von der natürlichen Erkenntniß Gottes, von der heiligen Schrift und von den moralischen Wahrheiten geschehen, als welche in der mehr gedachten Grundlegung entweder ganz fehlen oder doch sehr mangelhaft sind. Die vorzüglicheren Beweisstellen der Schrift habe ich von den Schülern auswendig lernen lassen, sie ihnen erklärt und die dogmatischen und moralischen Wahrheiten durch Fragen und Antworten ihrem Verstande faßlich und ihrem Herzen annehmlich zu machen gesucht.

2. Im lateinischen suche ich meinen Schülern dadurch nützlich zu werden, daß ich sie bei der Uebersetzung eines Stückes auf die erste Bedeutung der Wörter aufmerksam mache, ihnen alsdann andere aus denselben herfließende anzeige mit Beifügung leichter Uebungen aus dem deutschen ins lateinische, auch Wiederholung, Uebung und Anwendung der Grammatik.

3. Im hebräischen wird bei Uebung im übersezzen des Genesiß die Grammatik mit ihren gesamten Regeln mitgenommen, erklärt und durch Beispiele aus dem übersezten Stück erläutert, auch das nöthige von der Conjugation, Formation und Abänderung der verschiedenen Wörter nach der rautischen Grammatik mit Rypkens Anmerkungen hinzugefügt.

4. Im griechischen werden die Schüler als Anfänger in dieser Sprache im Lesen geübt, mit den Hauptregeln der Grammatik von der richtigen Schreibart, der Declination und zum Theil auch Conjugation bekannt gemacht, und dieses zur Uebung auf das gelesene Stück angewandt.

5. In der Physik lernen sie den im reccardschen Lehrbuch befindlichen Artikel unter einer ihrem Verstande faßlichen Erklärung mit Beifügung einiger in diesen Artikel einschlagenden Sachen aus Eberts Naturlehre.

6. In der Mathematik werden die Schüler mit den Hauptsätzen des im reccardschen Lehrbuch enthaltenen Artikels von der Geometrie bekannt und zu mehrerer Deutlichkeit und Ueberzeugung ihre daraus geschöpften Begriffe durch Vorzeichnungen auf der Tafel anschaulich gemacht.

7. Aus der Logik wird denen Erwachseneren dasjenige vorgetragen, was ohne jene Besorgniß geschehen kann, daß sie in der Folge schädliche Nachbeter philosophischer Sätze werden könnten, und zugleich auf kleinere Uebungen ihres Verstandes im Denken gesehen, in welcher Zeit die übrigen, jeder von einer ihm beliebigen Materie, einen Brief schreiben, der ihnen nachher, von mir corrigirt, zurückgegeben wird mit denen nöthigen Erinnerungen über das Externum und Internum desselben; so wie ihnen auch das rechnen nach der de reeffischen Regel der Rechenkunst<sup>39)</sup> vorgetragen wird.

37) Es ist bekannt, daß J. Simonis Vorlesungen sowohl über die jüdischen Alterthümer nach Keland, als über die christlichen nach Baumgarten mit Anmerkungen von Sam. Mursinna herausgegeben sind (Halle 1769). Indessen kann Huwe, schon weil Mursinna vor Simonis genannt ist, an diese Anmerkungen nicht gedacht haben. Er meint, wie ich glaube, Mursinnas Uebersetzung der classischen Biographie aus dem englischen. Halle, Curt. Buchh. 1767—68. 2 Tbe.

38) Wahrscheinlich der von Michael Vilienthal (Acta Borussica III. 842). Wenigstens wird dieselbe mit Vilienthal's Namen von dem damaligen Conrector der Friedrichsschule als Lehrbuch seiner Classe aufgeführt.

39) Ueber die nach dem Holländer De Rees benannte reeffische Regel s. Klügels Mathemat. Wörterbuch V. Thl. 2. Bd. S. 749.

8. Im französischen werden die Schüler im Lesen, in Kenntniß und Gebrauch der Artikel dieser Sprache, in der Conjugation der Verborum und im Übersetzen einiger von denen in Pepliers Grammaire enthaltenen Bons mots geübt, auch dabei andere kleine Uebungen vorgenommen.

9. Die Historie wird ihnen mehr mündlich von mir nach Schröckhs Lehrbuch der allgemeinen Weltgeschichte und ebendesselben Allgemeiner Weltgeschichte für Kinder vorgetragen, und darauf durch Fragen und Antworten das Pensum so lange, bis sie es gefaßt haben, wiederholet, ob ich gleich den hier eingeführten Topfen nicht ungebraucht lasse.

10. Die Geographie wird bei dem Gebrauch der Landkarten nach dem hier üblichen Buch Vollständige Einleitung zur geographischen Wissenschaft zum Gebrauch des Collegii Fridericiani dociret. Um den Lehrlingen in dieser Lektion nützlich zu werden, bediene ich mich auch Büschings Vorbereitung zur Geographie und Pfennigs Anleitung zur Erdbeschreibung<sup>40</sup>).

Aus dem Berichte des Cantors Radzibor hebe ich zunächst hervor, daß er bei seinem Unterricht sowohl im lateinischen als in der Geschichte und Geographie sich auf die neue Instruction beruft, die das Collegium Fridericianum zu Königsberg im Jahre 1780 erhalten<sup>41</sup>), und daß derselbe bei der Unterweisung seiner Schüler in der deutschen Orthographie die zu diesem Zwecke erschienenen Vorübungen für das joachimsthalsche Gymnasium in Berlin zum Grunde legt, indem er „die in der Vorrede zu diesem Buche angegebene Methode zum Leitfaden sich dienen läßt.“ Im übrigen wird es genügen etwa das noch mitzutheilen, was Radzibor über seinen Unterricht im Rechnen, in der Epistolographie und Calligraphie gesagt hat.

In der Arithmetik ist die Uebung auf Fertigkeit und Genauigkeit, auf die kürzeste und leichteste Art und auf die im gemeinen Leben und Handel am öftersten vorkommenden Sachen, Gelegenheiten und Begebenheiten abgerichtet, nicht nur bloß mechanisch zu rechnen, sondern gründlich nachzudenken und zu beurtheilen, auch allenfalls im Kopfe und in Gedanken hurtig etwas zu überschlagen und zu berechnen.

Bei der Epistolographie geschehen die Uebungen theils nach Mustern und Exempeln von gestellten Briefen, theils nach denen im gemeinen Leben vorkommenden Sachen, Gelegenheiten und etwa vorkommenden Begebenheiten, theils werden sie auch aus den öffentlichen Zeitungen hergenommen, dabei die Ausbesserung sowohl der kurzen Aufsätze und der Probestücke, als auch der Briefe öffentlich und gemeinschaftlich durch lautes Herlesen von einem jeden Schüler zuvor selbst unter meiner Beihilfe und Zurechtstellung geschieht und hernach beides — richtig, sauber, schön und zierlich auf einem reinen, guten und besonderen Papier abgeschrieben — abgegeben werden muß.

In der Calligraphie (wird) nach der Anleitung des Schröters in seinem Briefsteller und des Hilmar Suras bei seinen Vorschriften (verfahren), allein nicht zu pedantisch, nicht gar zu streng, damit sich die Schüler nicht eine steife, langsame und kitzelige, sondern eine geläufige, gute und currente Schreiberhand angewöhnen. Ich bequeme mich daher und erlaube, so viel als es nur möglich ist, manches ihrer natürlichen und so zu sagen angeborenen Hand und Fähigkeit zum Schreiben, wenn es nur nicht gar zu ungeschickt, gar zu ungleich und unnatürlich aussteht, das ich denn wol allemal abzustellen und auszubessern suche.

Und um zuletzt etwas auch von dem damaligen Subrector Ziegler zu geben, so schreibt dieser über seinen Unterricht im Lesen, im lateinischen, in der biblischen Geschichte, endlich von den Psalmen und Liedern, die er lernen lassen mußte, folgendes:

Um meine Schüler in einem fertigen Lesen fest zu setzen, wird täglich ein Abschnitt aus der Bibel gelesen, und um sie zu einer bessern Aufmerksamkeit zu bewegen, lasse ich sie nicht nach der Ordnung lesen, sondern rufe sie außer der Ordnung auf, sehe auf eine reine und deutliche Aussprache, halte sie zur Beobachtung der Leseseichen an und erkläre ihnen die etwa vorkommenden für sie noch unverständlichen Redensarten der Bibel.

Die für das lateinische ausgesetzte Zeit wende ich zum lateinischen Lesen an und bringe die Schüler auch gewöhnlich noch weiter, weil viele nicht auf die höheren Classen kommen können

<sup>40</sup> Der vollständige Titel des letztgenannten Buches, das wir später in der Friedrichschule werden eingeführt finden, lautet: Anleitung zur gründlichen und nützlichen Kenntniß der neuesten Erdbeschreibung nach den brauchbarsten Landarten, vornehmlich zum Unterrichte der Jugend, verfertigt von Johann Christoph Pfennig, der altpreussischen Katheschule Conrector. Berlin und Stettin, bei G. J. Decker, H. W. Offenbart und G. L. Winter 1769.

<sup>41</sup> Ueber diese Instruction Sam. Gottlieb Walds Geschichte und Verfassung des Collegii Fridericiani zu Königsberg in Preußen. Progr. der Anstalt 1793. S. 13. Vgl. Gottholds Schriften IV. 147 ff.

und ihnen doch die theils im gemeinen Leben, theils in Briefen so sehr gewöhnlichen lateinischen Redensarten zum wissen und verstehen nothwendig sind.

Die biblische Geschichte lasse ich in der mir vorgeschriebenen Stunde aus dem hier eingeführten Buche von Johann Hübner zuerst durchlesen, aber weil die vom Autore gewählten Historien der Bibel nicht durchgehends zum Unterricht für Kinder zweckmäßig zu sein scheinen, so hebe ich oft nur das wichtigste davon aus, trage es ihnen theils durch eigene Erzählung, theils durch Fragen vor, mache sie mit der in jenem Alterthum gewöhnlichen Lebensart bekannt, weil selbige der Grund von vielen Handlungen biblischer Personen ist, und suche, besonders bei denen guten Charakteren derselben, gute Eindrücke und Entschlüsse zur Nachahmung bei meinen Schülern hervorzubringen.

Die Psalmen und Lieder habe ich nach meinem Catalogo in einer Mittwochsstunde müssen lernen lassen, wünsche aber statt dessen etwas zweckmäßigeres in dieser Stunde vornehmen zu dürfen.

Man sieht aus diesen Aeußerungen der Lehrer, daß der Unterricht noch so ziemlich in der Weise der alten Lehrverfassung ertheilt wurde, und daß zum Theil auch noch die alten Lehrbücher sich erhalten hatten, obschon man mit denselben nicht mehr so recht zufrieden war und ihre Mängel durch anderweitige Hilfsmittel zu ersetzen suchte. So ist es denn nicht unwahrscheinlich, daß die allmähliche Umgestaltung der Lehrverfassung, welche durch die Reorganisation des Unterrichts im Jahre 1803 zum Abschluß kam, wol bald nach jener Zeit sich vorzubereiten werde angefangen haben, zumal da seit Michael 1787 in Kebers Person ein neuer Schulinspector eingetreten war. Indessen ist es nicht möglich den Verlauf dieser Wandelungen in alle Einzelheiten zu verfolgen, da die Acten darüber zu wenig Aufschluß geben und bis zum Jahre 1802 selbst alle Stundenpläne fehlen.

In die Zwischenzeit fällt zunächst vom 3. Juli 1788 bis zum 27. December 1797 die wöllnersche Periode. In Betreff der während ihrer Dauer für den Schulunterricht entworfenen und verordneten Lehrbücher<sup>42)</sup> steht es fest, daß auf den beiden unteren Classen der Friedrichsschule der zuerst 1792 im Verlage der Realschulbuchhandlung zu Berlin erschienene Landeskatechismus Die christliche Lehre im Zusammenhang um das Jahr 1794 eingeführt wurde und übrigens noch 1808 im Gebrauche war, obschon durch Cabinetsordre vom 21. August 1798 genehmigt worden, daß „an dessen Stelle wieder das vorher an jedem Orte gebrauchte Lehrbuch treten könne“ (Nabe Sammlung preuß. Gesetze und Verordnungen V. 188). Ebenso wurde in Folge des Circulare vom 6. November 1794 für den Religionsunterricht auf den beiden oberen Classen „das lateinische Compendium des Morus“<sup>43)</sup> eingeführt (N. C. C. IX. 2439. No. 94), dieses aber durch Conferenzbeschuß vom 30. August 1798 wieder abgeschafft, „da nach demselben keine Moral gelehrt werden könne.“ Durch das Circulare vom 13. August 1795 war angeordnet, daß in jeder gelehrten Schule „außer dem eigentlichen Religionsunterricht, welcher in allen Classen wöchentlich wenigstens dreimal ertheilt werden mußte<sup>44)</sup>, für die Theologie studirenden zwei besondere Stunden wöchentlich zur Lesung, Uebersetzung und Erklärung des griechischen Neuen Testaments und zum Unterricht in der hebräischen Sprache und zum Übersetzen einiger Bücher des Alten Testaments gleichfalls wöchentlich aufs wenigste zwei Stunden bestimmt, in den Schulzeugnissen der Abiturienten aber, welche sich der Theologie widmen wollten, ihre in vorgedachten Grundsprachen gemachten Fortschritte ausdrücklich mit angemerkert werden sollten“ (N. C. C. IX. 2611. No. 49). Auch diese Verordnung wird in der Friedrichsschule beobachtet worden sein, wenigstens bis zum Jahre 1798, obschon im Jahre 1802 besondere Stunden zur Lectüre des neutestamentlichen Grundtextes sicher nicht mehr stattfanden, auch der hebräische Unter-

42) Beurtheilung aller Schriften, welche durch das königl. preuß. Religionsedict und durch andere damit zusammenhängende Religionsverfügungen veranlaßt sind, von Heinr. Philipp Conrad Henke. Aus der Allgemeinen deutschen Bibliothek abgedruckt Kiel, Hahn 1794. 695 S. gr. 8. Vgl. Jacobson Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen S. 197 u. S. 289—292.

43) Epitome theologiae christianae. Futuris doctoribus religionis scripsit Sm. F. Nth. Morus. Lipsiae, Schwickert 1789. Editio altera passim aucta 1791. Daß dieses Compendium den dogmatischen Vorlesungen auf den preussischen Universitäten zum Grunde gelegt werden sollte, war schon durch das Circulare vom 11. December 1792 bestimmt.

44) Ein besonderes Circulare an sämtliche Inspectores wegen gründlicher Unterrichtung der Jugend von der Wichtigkeit des Cid- schwurcs erging aus Berlin unterm 7. April 1796 (N. C. C. X. 161. No. 29).

richt auf eine einzige Wochenstunde, in der die Primaner mit den Secundanern combinirt wurden, herabgesetzt war.

In Folge der ungenügenden Resultate bei den Abiturientenprüfungen erließ auf Veranlassung des Oberschulcollegiums das ostpreussische Consistorium unterm 22. Januar 1790 und unterm 4. Juni 1796 zwei Verfügungen, von denen die erstere zu „mehrerer Betriebsamkeit“ beim Unterricht im griechischen, die letztere im griechischen, französischen und in der Mathematik ermunterte. Bald nach dem Eingange der ersten Verfügung scheint in der Friedrichsschule das griechische Lesebuch von Gedike und nicht viel später auch das französische Lesebuch desselben eingeführt zu sein. Auch wurde wol schon damals Freher's Fasciculus poematum latinorum auf Prima mit Vergil und Horaz vertauscht, während als lateinische Prosalectüre dieser Classe gerade um jene Zeit, wenn auch überhaupt nicht lange, Heuzet's Selectae historiae in J. F. Fischers Ausgabe gebraucht zu sein scheinen.

Das über den lateinischen Unterricht von dem Oberschulcollegium unterm 7. Februar 1797 an alle Provinzialschulcollegien erlassene Rescript (Progr. 1866. S. 3. Anm. 5) wurde von dem ostpreussischen Consistorium den Schulinspectoren seines Ressorts unterm 11. April desselb. J. mitgetheilt, und diese Verfügung scheint für die Friedrichsschule der Anlaß geworden zu sein Gedike's lateinische Chrestomathie auf Prima und desselben lateinisches Lesebuch auf Tertia einzuführen.

Im Jahre 1802 finden wir auf dem Stundenplane, welcher bei Revision der Anstalt am 18. September dem Staatsminister v. Massow eingereicht wurde, die Lehrverfassung, gegen die ältere gehalten, doch schon wesentlich verändert und nicht ohne gewisse Spuren der Einwirkung des damaligen philanthropischen Realismus, von Lehrbüchern aber, unter denen von den früheren nur einzelne ihren Platz behauptet hatten, eine so reich besetzte Garnitur, daß es uns nicht Wunder nehmen darf, wenn wir in jener Zeit der Klage begegnen, die Eltern mancher Friedrichsschüler seien ob dieses Segens etwas schwierig geworden.

Die damaligen Lectionen und ihre Vertheilung ergeben sich aus folgender Stundentafel:

	I.	II.	III.	IV.
1. Theologie, wöchentlich Stunden . . . . .	4	4	4	4
	Rector.		Conrector.	
2. Biblische Geschichte . . . . .	—	—	1	2
3. Lesen (Bibel) . . . . .	—	—	—	4
4. Lateinisch . . . . .	12 <sup>45)</sup>	9 <sup>46)</sup>	10 <sup>47)</sup>	(4) <sup>48)</sup>
5. Römische Alterthümer und Mythologie . . . . .	1	—	—	—
6. Griechisch . . . . .	4	—	—	—
7. Hebräisch . . . . .	1	1 <sup>49)</sup>	—	—
	Conrector.			
8. Französisch . . . . .	2	2	—	—
9. Deutsche Orthographie . . . . .	—	—	1	1
10. Deutsche Sprache . . . . .	2	2	3 <sup>50)</sup>	—
11. Logik . . . . .	1	1 <sup>51)</sup>	—	—
	Conrector.			

45) Davon Gedike's Chrestomathie und Cicero's Reden 5, Plinius Briefe 2, Horaz und Vergil 2, Exercitia 3.

46) Davon Synchronis 3, Nepos 4, Plinius 1, Exercitia 1.

47) Davon Grammatik 4, Formulae latinae et Exercitia 4, Gedike's Lesebuch 2.

48) Diese 4 Stunden, an denen auf der vierten Classe nur eine gewisse Anzahl der größeren Knaben Theil nahm, setzten sich aus acht halben Stunden zusammen, die theils von den Rechenstunden, theils von den kalligraphischen Lectionen abgenommen waren, so daß die Lateiner der Classe nur 2 Stunden wöchentlich im rechnen und 6 Stunden in der Kalligraphie, die Nichtlateiner dagegen, die kleineren Knaben und die Mädchen, 4 Stunden wöchentlich im rechnen und 8 Stunden in der Kalligraphie unterrichtet wurden.

49) Die Nichthebräer wurden in der Stunde vom Conrector mit Arithmetik beschäftigt.

50) Davon Kochow's Kinderfreund 1, Aufsätze und Briefe 1, deutsche Sprachlehre 1.

51) Die schwächeren Secundaner wurden in der Stunde vom Conrector mit Arithmetik beschäftigt.

	I.	II.	III.	IV.
12. Geographie, wöchentlich Stunden . . .	2	2 + 1 <sup>52)</sup>	2	2 <sup>53)</sup>
	Conrector.			
13. Geschichte . . . . .	2	2 + 1	2	—
14. Arithmetik (Rechnen) . . . . .	2	2 + 4	4	(2) 4 <sup>54)</sup>
	Conrector.		Conrector.	
15. Mathematik . . . . .	2	1	—	—
16. Naturbeschreibung . . . . .	—	2	2	1
17. Naturlehre (Physik) . . . . .	1	2	2	—
18. Technologie <sup>55)</sup> . . . . .	—	—	1	—
19. Kalligraphie . . . . .	—	—	4 <sup>56)</sup>	(6) 8 <sup>57)</sup>
	36 St.	36 St.	36 St.	26 St.

Als Lehrbücher wurden damals in den verschiedenen Lectionen und Classen gebraucht:

1. Religionsunterricht: Auf den beiden oberen Classen war nach Abschaffung des lateinischen Compendiums von Morus ein neues noch nicht eingeführt; auf den beiden unteren Classen brauchte man neben der Bibel den Landeskatechismus und Joh. Hübners biblische Historien.

2. Lateinisch: Auf allen Classen Joach. Langens Grammatik, außerdem auf Prima Gedikes latein. Chrestomathie (1. Ausg. 1793), Ciceros auserlesene Reden, Plinius Briefe, Horaz, Vergil und Christophori Cellarii Breviarium antiquitatum Romanarum, auf Secunda Cornelius Nepos und Phädrus, auf Tertia und Quarta Gedikes latein. Lesebuch.

3. Griechisch: Neben der halleischen Grammatik Gedikes griech. Lesebuch und wahrscheinlich noch Novum Testamentum Graece.

4. Hebräisch: Joach. Just. Raus hebräische Grammatik in der Ausgabe von Rypke nebst dem Anhang zur Lectüre (s. Anm. 12).

5. Französisch: Auf Prima Gedikes franz. Chrestomathie (1. Ausg. 1792), auf Secunda Gedikes franz. Lesebuch für Anfänger mit einer kurzen Sprachlehre. Der Gebrauch einer besondern französischen Grammatik wird im Jahre 1802 nicht erwähnt.

6. Deutsch: Auf den oberen Classen benutzten die Lehrer Joh. Christoph Adelung über den deutschen Styl in 2 Bänden, auf Tertia hatten die Schüler F. Eb. v. Rochow's Kinderfreund und Theod. Heinsius Einleitung in die Grammatik oder Vorbereitungslehre zu jedem grammat. Unterricht für Knaben und Mädchen (Berlin, Voss. B.; 1. Ausg. 1801).

7. Logik: Logik zum Gebrauch für Schulen von J. G. C. Kiesewetter.

8. Geographie: Auf Prima und Secunda Joh. Christoph Pfennigs Anleitung zur Kenntniß der neuesten Erdbeschreibung, 5. Ausg. 1794 (s. Anm. 40), auf Tertia J. E. Fabri's Abriss der Geographie, auf Quarta Gasparis Erdbeschreibung, 1. Cursus.

9. Geschichte: Auf Prima und Secunda Joh. Matth. Schröckh's Lehrbuch der allgemeinen Weltgeschichte, auf Tertia C. Ph. Funke's Lesebuch für Bürgerschulen, in welchem die zweite Abtheilung des zweiten Theils eine kurze Geschichte und Erdbeschreibung enthält<sup>58)</sup>.

52) Die geographische und historische Repetitionsstunde hatten die Secundaner für sich allein.

53) Auf der vierten Classe war die Geographie verbunden mit Erzählungen aus der Geschichte.

54) S. Anmerk. 48.

55) Die Technologie wurde als das Complement der Naturkunde betrachtet, insofern sie „die Benutzung der natürlichen Dinge lehrt.“

56) Nach dem im J. 1791 erfolgten Tode des Cantors Radzibor scheint Gesangunterricht in diesen Stunden (Anmerk. 31) auch auf Tertia nicht mehr getrieben zu sein.

57) S. Anmerk. 48.

58) Das Lesebuch für Bürgerschulen von C. Ph. Funke ist erschienen zu Berlin bei Mylius, die erste Ausgabe des ersten Theils 1788, die erste Ausgabe des zweiten Theils, an dem auch der Dessauer Philanthrop C. G. Neuenhoff theilhaftig war, 1794. Inhalt des zweiten Theils: Erste Abtheilung. I. Einleitung S. 1—5, II. Naturgeschichte S. 5—87, III. Naturlehre S. 88—140. Zweite Abtheilung. IV. Geschichte und Erdbeschreibung S. 143—241, V. Von dem Menschen (Körper und Seele) S. 242—334, VI. Von der menschlichen Gesellschaft S. 335—356. Der zweiten Ausgabe des funkeschen Lesebuchs (Berlin 1799) war außerdem als Anhang auch noch ein kurzer Auszug aus den preussischen Landesgesetzen für die Schuljugend beigegeben.

10. Arithmetik: Vom Lehrer wurde benutzt auf den drei oberen Classen des Grafen von Dühren arithmetischer Unterricht (Königsberg, Hartung 1784), auf Quarta F. Gottl. Busses gemeinverständliches Rechenbuch für Schulen.

11. Mathematik: Auf Prima Joh. Jac. Eberts Anfangsgründe der nothwendigen Theile der reinen Mathematik zum Gebrauch der Schulen. Aus der näheren Unterweisung in den philosoph. und mathemat. Wissenschaften. Auf Secunda wurde dictirt.

12. Naturbeschreibung: Auf Secunda Joh. George Hoffmanns Unterricht von natürlichen Dingen, auf Tertia C. Ph. Funke's Lesebuch für Bürgerschulen, in welchem die erste Abtheilung des zweiten Theils eine kurze Naturgeschichte enthält, auf Quarta Joh. Christian Wilh. Nicolais Unterweisung in gemeinnützigen Kenntnissen der Naturkunde zum ersten Unterricht der Jugend, eine Umarbeitung des hoffmannschen Unterrichts von natürlichen Dingen.

13. Physik: Auf Prima Joh. Jac. Eberts kurze Unterweisung in den Anfangsgründen der Naturlehre (Leipzig, Hertel; 1—4te Ausg. 1775—1803), auf Secunda Joh. George Hoffmanns Unterricht von natürlichen Dingen, dessen erste Abtheilung „die Naturlehre oder Physik“ enthält; auf Tertia benutzte der Lehrer F. A. Junkers Handbuch der gemeinnützigsten Kenntnisse für Volksschulen in 3 Theilen (Halle, Waisenhausbuchh.; 1. Th. 1—7te Ausg. 1787—1807, 2. Th. 1—6te Ausg. 1788—1807, 3. Th. 1—5te Ausg. 1793—1806).

14. Technologie: Der Lehrer benutzte F. A. Junkers Handbuch.

Aus dem Abschnitte über die äußere Ausstattung der Friedrichsschule wissen wir bereits, daß nach Abschaffung der sogenannten Privatlectionen und des dafür entrichteten Privat Schulgeldes um Michael 1803 die damals seit Jahresfrist verhandelte Erhöhung des öffentlichen Schulgeldes durchgeführt ward (Progr. 1866. S. 22). Ebenso ist es bei einer anderen Gelegenheit erwähnt, wie das ostpreussische Consistorium in sicherer Voraussicht dieser Maßregel schon ein halbes Jahr vorher durch das Rescript vom 6. April 1803 verordnete, daß gleich im nächsten Sommer das zum Theil durch die Privatlectionen bedingte Classenlehrersystem der Friedrichsschule mit dem Fachlehrersystem vertauscht und eine von der vierten Knabenclasse gesonderte Mädchenclasse eingerichtet werden sollte (Progr. 1867. S. 3 u. 4). Eine solche Umgestaltung konnte nicht ohne eine durchgreifende Reorganisation der bisherigen Einrichtung des Unterrichts bewerkstelligt werden, und das Consistorium hatte daher seiner Verfügung eine nach den Vorschlägen des Schulinspectors Keber und des Rectors Stein für die Friedrichsschule neu entworfene Lehrverfassung beigefügt nebst einem Stundenplane, der für die vier Knabenklassen auf je 32, für die Mädchenclasse auf 14 Stunden wöchentlich berechnet war.

Die Lehrverfassung war diese:

#### I. Deutsche Sprache.

1. Cursus:	a) Uebung im fertigen Lesen, wöchentlich Stunden . . . . .	4
	b) Katechetische Erklärung des Lesebuchs für Bürgerschulen von C. Ph. Funke nebst Verstandes- und Gedächtnißübungen . . . . .	2
2. Cursus:	a) Orthographie und Uebung in kleinen Aufsätzen . . . . .	3
	b) Einleitung in die allgemeine Sprachlehre nach Heinjius . . . . .	2
3. Cursus:	a) Deutsche Sprachlehre, theoretisch und praktisch, nach Heinjius <sup>59)</sup> . . . . .	2
	b) Uebung im Geschäftsstil, Briefen, Aufsätzen . . . . .	2
4. Cursus:	a) Deutsche Sprachlehre und Anfangsgründe der Rhetorik nach Heinjius . . . . .	1
	b) Uebung in schriftlichen Aufsätzen und Ausarbeitungen . . . . .	1
5. Cursus,	Declamirübungen.	
	a) Mit den Schülern des 1. und 2. Cursus . . . . .	1
	b) Mit den Schülern des 3. und 4. Cursus . . . . .	1

19 St.

<sup>59)</sup> Während im ersten Cursus an die oben erwähnte Einleitung in die Grammatik von Theod. Heinjius zu denken ist, so wird hier und im vierten Cursus dessen Neue deutsche Sprachlehre, besonders zum Gebrauch in Schulen eingerichtet, gemeint sein, die 1797—1802 in 3 Theilen bei Braun zu Berlin herausgekommen ist. Die kleine deutsche Sprachlehre von Heinjius erschien erst 1804.

<b>II. Religion.</b>	
1. Cursus: Hauptstücke und biblische Erzählungen nach Henke <sup>60</sup> ), wöchentlich Stunden	2
2. Cursus: Katechismus (Die christliche Lehre im Zusammenhang)	2
3. Cursus: Religionsunterricht nach einem Compendio <sup>61</sup> )	2
	6 St.
<b>III. Rechnen.</b>	
1. Cursus: Numeriren und die vier Species	4½ <sup>62</sup> )
2. Cursus: Regel de Tri und Brüche	2½
3. Cursus: Höhere Rechnungsarten	3
	10 St.
<b>IV. Schreiben.</b>	
1. Cursus: Für die Anfänger deutsch	4
2. Cursus: Deutsch und lateinisch schreiben	4
3. Cursus: Hauptsächlich orthographisch und schön schreiben	2
	10 St.
<b>V. Naturkunde.</b>	
1. Cursus: Naturlehre und Naturgeschichte nebst Technologie nach Funke 1. Theil	2
2. Cursus: Naturlehre und Naturgeschichte, abwechselnd mit Technologie, nach Funke 2. Theil <sup>63</sup> )	2½
3. Cursus: Naturlehre und Naturkunde mit Erläuterungen aus der Mathematik und Chemie	2½
	7 St.
<b>VI. Geographie.</b>	
1. Cursus: Allgemeine Begriffe. Preußen	1
2. Cursus: Allgemeine Geographie nach Funke <sup>64</sup> ). Preussische Staaten	2
3. Cursus: Einleitung in die Erdbeschreibung. Europa, Deutschland nach Fabri <sup>65</sup> )	2
4. Cursus: Vollständiger geographischer Unterricht mit mathematischen, physischen und statistischen Kenntnissen nach Fabri	2
	7 St.
<b>VII. Geschichte.</b>	
1. Cursus: Er schließt sich an den 1. geographischen Cursus an; allgemeine Begriffe nach Heusinger	2
2. Cursus: Universalgeschichte nach Galletti	2
3. Cursus: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Alte Geschichte;</li> <li>b) Ausführliche Staatengeschichte der mittleren und neueren Zeit nach Mangelsdorf<sup>66</sup>)</li> </ul>	2
	6 St.
<b>VIII. Mathematik.</b>	
1. Cursus: Nach Funcks Anfangsgründen <sup>67</sup> )	1
2. Cursus: Nach Vieths Lehrbuch	2
3. Cursus: Kleine Mathematik nach Klügel <sup>68</sup> )	2
	5 St.

60) Heinr. Phil. Konrad Henkes Auswahl biblischer Erzählungen für die erste Jugend. Leipzig 1788—1809 in 5 Ausgaben.

61) Es wurde später Aug. Herm. Niemeiers Lehrbuch für die oberen Religionsklassen gelehrter Schulen gebraucht, das in 1. Ausg. Halle, Waisenhausbch. 1801 erschien.

62) Diese und die später folgenden Bruchzahlen erklären sich aus dem weiter unten angeschlossenen Stundenplane.

63) Das Consistorium meint die Leitfäden zum Schulunterricht nach C. F. Funcks technologischer Naturgeschichte, die zu der braunschweiger allgemeinen Schulencyklopädie gehörten; und diese wurden auch später gebraucht. Zunächst behalf man sich mit Funcks Lesebuch für Bürgerschulen.

64) Es ist das Lesebuch für Bürgerschulen gemeint (f. Anm. 58).

65) Nicht dem oben erwähnten Abriss, sondern nach Fabri's Handbuch der neuesten Geographie für Akademien und Gymnasien.

66) Die drei verschiedenen Compendien waren von dem Rector Stein in Vorschlag gebracht. Das Consistorium hatte sie genehmigt, doch eine Reduction derselben anbeimgestellt. Man brauchte später im ersten Cursus Funcks Lesebuch für Bürgerschulen, in den beiden anderen Carl Gregori Mangelsdorfs Abriss der allgemeinen Weltgeschichte in der Ausgabe vom J. 1802. Der Lehrer benutzte Mangelsdorfs Allgemeine Geschichte der europäischen Staaten.

67) Christlieb Bened. Funcks Anfangsgründe der Mathematik zum Gebrauch der Schulen wurden nachher im zweiten Cursus gebraucht, da die Einführung von Vieths erstem Unterricht in der Mathematik für Bürgerschulen unterblieb.

68) G. Sim. Klügels Anfangsgründe der Rechenkunst, Geometrie und Trigonometrie nebst ihrer Anwendung auf praktisches Rechnen, Feldmessen und Marktscheidkunst (Berlin, Nicolai Nr. 5, Ausg. 1792—1803). Daneben wurde auch noch Ebert gebraucht.

## IX. Französische Sprache.

1. Cursus: Lesen, decliniren, conjugiren, Gedikes Lesebuch <sup>69)</sup> , wöchentlich	Stunden	2
2. Cursus: Uebersetzen nach Gedikes Lesebuch und Chrestomathie . . . . .		2
		<hr/> 4 St.

## X. Lateinische Sprache.

1. Cursus: Leseübungen . . . . .	2
2. Cursus: Decliniren, conjugiren, syntaktische Generalregeln, Formeln, Gedikes Lesebuch . . . . .	8
3. Cursus: Latein. Grammatik <sup>70)</sup> , Bröders Lectt. latinae <sup>71)</sup> , Gedikes Chrestomathie, Cornelius Nepos, Exercitia . . . . .	8
4. Cursus: a) Vollständiger grammatischer Cursus nach Helfrecht Bernh. Wencfs lateinischer Sprachlehre. Auctores classici <sup>72)</sup> . Exercitia . . . . .	10
b) Antiquitäten und Mythologie nach Eschenburg . . . . .	1
	<hr/> 29 St.

## XI. Griechische Sprache.

Ein Cursus in zwei Abtheilungen. Grammatik <sup>73)</sup> , Gedikes griech. Lesebuch <sup>74)</sup> , Novum Testamentum Graece . . . . .	4
	<hr/> 4 St.

Die hebräische Sprache, Encyclopädie, Logik und andere Lectionen, welche zu lernen Lust bezeugt werden sollte, erbiethet sich Rector privatim zu dociren<sup>75)</sup>.

Wie die angegebenen Cursus der verschiedenen Lectionen auf die einzelnen Classen sich vertheilten, zeigt die beigegebene Lithographie des damals von dem Consistorium entworfenen Stundenplans, aus welchem auch erhellt, durch welcherlei Combinationen die Zeit für den Unterricht der Mädchen gewonnen wurde, den zunächst der Subrector allein behielt, später in verschiedenen Lectionen auch andere Lehrer übernahmen.

Die Mädchen hatten, wie oben gesagt, 14 Stunden wöchentlich, und zwar 1) Orthographie, buchstabiren aus dem Kopfe und etwas deutsche Grammatik 1, 2) Leseübungen 2, 3) kleine Aufsätze und Briefe 1, 4) Tafelrechnen 2 und Kopfrechnen 1, 5) biblische und vaterländische Geschichte (abwechselnd) 1, 6) Geographie 1, 7) Naturbeschreibung und Naturlehre (abwechselnd) 1, 8) Religion 2 und 9) Calligraphie 2.

Auf den vier Knabenclassen aber war die den einzelnen Lectionen ausgesetzte Stundenzahl wöchentlich:

	I.	II.	III.	IV.
1. Deutsch . . . . .	3	6	5	9
2. Lateinisch . . . . .	10	8	8	2
3. Antiquitäten und Mythologie . . . . .	1	—	—	—
4. Griechisch . . . . .	4	—	—	—
5. Französisch . . . . .	2	2	—	—
6. Religion . . . . .	2	2	2	2
7. Arithmetik (Rechnen) . . . . .	3	3	3	5
8. Mathematik . . . . .	2	2	1	1
9. Naturkunde . . . . .	1	3	4	4

69) Für den grammatischen Unterricht war nachmals Grohnerts Anweisung zur Erlernung der französischen Sprache, ein 1791 bei Unzer in Königsberg erschienenes Buch, eingeführt, zum Uebersetzen aus dem deutschen ins französische Andr. Jac. Hefers Materialien.

70) Noch immer nach Joach. Lange.

71) Der besonders erschienene Anhang aus Ch. Glo. Bröders prakt. Grammatik d. lat. Sprache.

72) Es sind von 1803—1809 auf Prima gelesen aus der lat. Prosa: Cäsar, Cicero, Livius und Plinius (Briefe), aus der lat. Poesie: Dvid, Vergil (Georgica 1804) und Horaz.

73) Es wurde nach wie vor die halle'sche Grammatik gebraucht.

74) In der Zeit von 1806—1809 wurden mitunter auch Xenophons Memorabilien gelesen, einmal auch Jo. Matth. Gesneri Chrestomathia graeca.

75) Ob solche Privatlektionen an der Friedrichsschule seit Ostern 1803 je wirklich gehalten sind, weiß ich nicht einmal in Betreff des hebräischen zu sagen. Sicher ist, daß bei den beiden letzten Abiturientenprüfungen dieser Anstalt am 20. März 1800 und am 15. August 1805 in dieser Sprache kein Examen stattfand, obgleich von den Dimittenden des Jahres 1805 einer wenigstens Theologie studirt hat, der in dem weiter unten folgenden Abiturientenverzeichnis unter No. 23 aufgeführte Joh. Leop. Contag.

*Summieren, mit Benutzung beyder, vom  
e durch das Consistorium entworfen.*

*Catalogus der öffentlichen Lehrstunden für die gelehrte und Bürgerschule zu Tumbingen, mit Bemerkung beyder, vom  
Herrn Robert Heber sowohl als vom Herrn Doctor Stein, eingefandten Catalogen durch das Consistorium entworfen.*

Tage	Classen	III - IIII		II - I		I - II		II - III		III - IIII		Bemerkungen				
		Obere	Untere	Obere	Untere	Obere	Untere	Obere	Untere	Obere	Untere					
Men. tag und Dien. tag	I.	Lateina profana 4 <sup>ter</sup> 3 <sup>ter</sup> jähriger Cursus Suetonii, Cicero, Plautus, Terentius et Offic., Livius.		Geographie 4 <sup>ter</sup> Cursus		Graecia 1 <sup>ter</sup> 2 <sup>ter</sup> Cursus Suetonii, Cicero et Virg. Buccon		Deutsche Sprache 4 <sup>ter</sup> Cursus Suetonii et Cicero		Französische Sprache 4 <sup>ter</sup> Cursus Suetonii et Cicero						
		Lateina profana 3 <sup>ter</sup> 2 <sup>ter</sup> jähriger Cursus Suetonii, Cicero, Plautus, Terentius et Offic., Livius		Geographie 3 <sup>ter</sup> Cursus		Calligraphie 3 <sup>ter</sup> Cursus		Deutsche Sprache 3 <sup>ter</sup> Cursus Suetonii et Cicero		Französische Sprache 3 <sup>ter</sup> Cursus Suetonii et Cicero						
		Lateina 2 <sup>ter</sup> 2 <sup>ter</sup> jähriger Cursus Suetonii, Cicero, Plautus, Terentius et Offic., Livius		Naturkunde 2 <sup>ter</sup> Cursus		Geschichte 1 <sup>ter</sup> Cursus		Deutsche Sprache 2 <sup>ter</sup> Cursus Suetonii et Cicero		Calligraphie 2 <sup>ter</sup> Cursus						
		Deutsche Schrift und Copirbuch Cursus		Calligraphie 1 <sup>ter</sup> Cursus		Dieser beiden Stunden neben auch die jetzigen Quartaner bey dazigen die Klassen von 6-8 Jahren zu Haupt gehen können		Deutsche Sprache 1 <sup>ter</sup> Cursus Suetonii et Cicero		Arithmetik 1 <sup>ter</sup> Cursus Suetonii et Cicero						
<b>Mädchenschule.</b>																
				Religion.				Schreiben.								
Dien. tag und Frei. tag	I.	Lateina profana 4 <sup>ter</sup> Cursus Cicero Cursus		Lateina profana 3 <sup>ter</sup> Cursus Cicero Cursus		Geschichte 3 <sup>ter</sup> Cursus		Graecia 1 <sup>ter</sup> Cursus		Lateinische Grammatik und Cicero 1 <sup>ter</sup> Cursus		Arithmetik 3 <sup>ter</sup> Cursus				
		Lateinische Grammatik und Cicero 1 <sup>ter</sup> Cursus		Deutsche Sprache 3 <sup>ter</sup> Cursus Suetonii et Cicero		Geschichte 2 <sup>ter</sup> Cursus		Naturkunde 3 <sup>ter</sup> Cursus		Lat. Grammatik und Cicero 3 <sup>ter</sup> Cursus		Arithmetik 2 <sup>ter</sup> Cursus				
		Lateina 1 <sup>ter</sup> Cursus		Calligraphie 1 <sup>ter</sup> Cursus		Deutsche Sprache 2 <sup>ter</sup> Cursus Suetonii et Cicero		Geographie 2 <sup>ter</sup> Cursus verbunden mit den jetzigen Quartanern		Arithmetik 2 <sup>ter</sup> Cursus		Calligraphie 2 <sup>ter</sup> Cursus				
		Lateinisch lesen 1 <sup>ter</sup> Cursus		Calligraphie 1 <sup>ter</sup> Cursus		Die kleinen Quartaner gehen zu Haupt		Arithmetik 1 <sup>ter</sup> Cursus		Arithmetik 1 <sup>ter</sup> Cursus		Arithmetik 1 <sup>ter</sup> Cursus				
<b>Mädchenschule.</b>																
				Rechnen.				Lesübung.								
<b>Mittwoch.</b>																
<b>Sonntags.</b>																
I.	Religionsunter- richt 3 <sup>ter</sup> Cursus		Naturkunde 2 <sup>ter</sup> und 3 <sup>ter</sup> Cursus		Arithmetik 3 <sup>ter</sup> Cursus		Antiquitäten und Mythologie		Religionsunter- richt 3 <sup>ter</sup> Cursus		Arithmetik gen mit der 1 <sup>ten</sup> und 2 <sup>ten</sup> deutschen Übersetzung		Arithmetik 3 <sup>ter</sup> Cursus Hebräe Rechnungarten			
	Religionsunter- richt 2 <sup>ter</sup> Cursus		Cursus		Cursus		Calligraphie, Draht und Auf- sätze		Religionsunter- richt 2 <sup>ter</sup> Cursus		Cursus					
	Religionsun- terricht 1 <sup>ter</sup> Cursus		Arithmetik 1 <sup>ter</sup> Cursus nach Trenn		Naturkunde 1 <sup>ter</sup> Cursus sämtl.		Probleme und Aufgaben gen mit den Schülern der 1 <sup>ten</sup> und 2 <sup>ten</sup> Cursus		Religionsun- terricht 1 <sup>ter</sup> Cursus		Übungen im Kopfrechnen mit den Schülern der 1 <sup>ten</sup> und 2 <sup>ten</sup> Cursus		Geographie 1 <sup>ter</sup> Cursus Cursus und allgemein in Begriffen		Naturkunde 1 <sup>ter</sup> Cursus Naturgeschichte und Technic logie	
	Religionsun- terricht 1 <sup>ter</sup> Cursus		Arithmetik 1 <sup>ter</sup> Cursus nach Trenn		Naturkunde 1 <sup>ter</sup> Cursus sämtl.		Probleme und Aufgaben gen mit den Schülern der 1 <sup>ten</sup> und 2 <sup>ten</sup> Cursus		Religionsun- terricht 1 <sup>ter</sup> Cursus		Übungen im Kopfrechnen mit den Schülern der 1 <sup>ten</sup> und 2 <sup>ten</sup> Cursus		Geographie 1 <sup>ter</sup> Cursus Cursus und allgemein in Begriffen		Naturkunde 1 <sup>ter</sup> Cursus Naturgeschichte und Technic logie	
	<b>Mädchenschule.</b>		Orthographie, buchhalten aus dem Kopf nach dem möglich- sten grammatischen Brauch.		Geographie.		Naturlehre und Natur- geschichte abwechselnd.		<b>Mädchenschule.</b>		Biblische und vaterländi- sche Geschichte abwechselnd.		Kopfrechnen.		Übung in kleinen Aufsätzen und Briefen.	



	I.	II.	III.	IV.
10. Geographie . . . . .	2	2	3	3
11. Geschichte . . . . .	2	2	2	2
12. Kalligraphie . . . . .	—	2	4	4
	32 St.	32 St.	32 St.	32 St.

Diese Lehrverfassung, die im Sommersemester 1803 vorläufig, seit Michael deselb. J. endgültig eingeführt wurde, erlitt in den folgenden fünf Jahren, während welcher die Friedrichsschule als solche noch bestand, keine wesentliche Aenderung mehr.

Der Gesangunterricht blieb in dieser Zeit auf die Einübung der Kirchenmelodien bei den seit Ostern 1803 gemeinschaftlichen Morgenandachten beschränkt (s. Anm. 56). Durch eine Verfügung der damals bei der ostpreussischen und litthauischen Kriegs- und Domänenkammer zu Königsberg errichteten Consistorialdeputation vom 4. Juli 1805 wurde bestimmt, daß wie die Katechumenen, so auch die Schuljugend „mit dem zweiten Theile oder Anhang“ der zu jener Zeit von einer Commission königsberger Prediger besorgten „neueren Ausgabe des Gesangbuchs“ gehörig bekannt gemacht werden sollte.“

Im Jahre 1804 hatte sich das Oberschulcollegium durch das ostpreussische Etatsministerium über den Religionsunterricht und die Religionsübungen der Schulen unserer Provinz Bericht erstatten lassen. In Folge dessen erging das schon in dem Abschnitte über die innere Ordnung der Friedrichsschule erwähnte Rescript des Oberschulcollegiums vom 7. März 1805 (Progr. 1867. S. 12), in welchem die sorgfältigste Abwartung der Religionsstunden angeordnet und für die verschiedenen Stufen dieses Unterrichts gewisse Lehrbücher empfohlen wurden, für die oberste: Niemeyers Lehrbuch, Ribbeck's Leitfaden und das Compendium von Morus, für die mittlere Zerrenners kurzer Unterricht in der christlichen Religion, für die unterste Luthers Katechismus, Kambachs Ordnung des Heils, Junkers biblischer Katechismus, Schulz Hauptlehren und Seilers Religion der Unmündigen. Indessen war Niemeyers Lehrbuch auf den beiden oberen Classen hier bereits eingeführt, und im übrigen schien dem Schulinspector Keber wie dem Lehrercollegium „die bei der Friedrichsschule getroffene Einrichtung des Religionsunterrichts zur Erreichung des Zweckes wol hinreichend zu sein.“

Ebenso wenig ist es in dieser Anstalt zur Einführung des Zeichenunterrichts gekommen, obgleich derselbe durch eine Verfügung der ostpreussischen und litthauischen Kriegs- und Domänenkammer vom 19. April 1806 empfohlen ward, als das Oberschulcollegium durch ein Rescript vom 27. März deselb. J. diesen Gegenstand in Anregung brachte und dabei die 1805 von dem Hofstaatssecretär F. Büßler herausgegebenen Verzierungen aus dem Alterthum den höheren Lehranstalten zur Anschaffung empfahl<sup>76)</sup>.

Als die ostpreussische und litthauische Kriegs- und Domänenkammer bei Revision des Lectionskatalogs der Friedrichsschule unterm 24. September 1806 es auffallend gefunden, „daß die französische, vorzüglich aber die griechische Sprache nicht weiter als bis zum Übersetzen der gedruckten Schulbücher getrieben würde,“ versuchte man es fürs griechische mit Xenophons Memorabilien, doch ohne die Erfolge wesentlich zu steigern, da dieser Unterricht auf seine vier Stunden wöchentlich in Prima beschränkt blieb. So fand der damalige Consistorialrath Nicolovius noch im Jahre 1808, wo er als Commissarius der ostpreussischen und litthauischen Kriegs- und Domänenkammer die Anstalt revidirte und nach dem Revisionsbescheide vom 14. Juli deselb. J. mit ihren wissenschaftlichen Leistungen sonst nicht eben unzufrieden gewesen zu sein scheint, in Betreff der griechischen Sprache, daß „dieselbe zu wenig getrieben und den Schülern dazu keine Lust eingefloßt werde.“

Von Seiten des Oberschulcollegiums zu Berlin ist die Friedrichsschule zweimal revidirt worden. Das erste Mal geschah dies durch Joh. Heinr. Ludwig Meierotto, dem als Kirchen- und Oberschulrath die Provinzen Pommern und Preußen zugewiesen waren. Nach seiner Lebensbeschreibung von F. L. Brunn (S. 337) befand er sich auf seiner im Sommer

76) Sie waren damals bei Spener in Berlin für 10 Thaler zu haben.

1792 unternommenen Inspectionreise am 12. August in Gumbinnen, ich habe aber kein schriftliches Document über diese Revision ausfindig machen können, obschon mir die höchst sorgfältig gehaltenen Specialacten des Oberschulcollegiums über die hiesige Friedrichsschule vom Jahre 1788 bis 1806 zu Gebote gestanden haben.

Die zweite Revision vollzog der Staats- und Justizminister von Massow als damaliger Chef des geistlichen Departements und des Oberschulcollegiums in eigener Person, indem er auf einer vom 31. Juli bis zum 27. October 1802 unternommenen Inspectionreise, bei welcher ihn der Oberconsistorialrath Zöllner begleitete<sup>77)</sup>, auch nach Gumbinnen kam und hier am 18. September im beisein des Schulinspectors Reber von 10 bis 1½ Uhr vormittags die Friedrichsschule besuchte. Nach dem bezüglichen Extract aus seinem Dienstreisejournal „hörte er alle vier Lehrer auf den vier Classen in sämtlichen Gegenständen des Unterrichts dociren.“ Auch suchte er sonst von allen Verhältnissen der Schule sich möglichst gründlich zu unterrichten. Auf das über diese Revision aufgenommene Protokoll sind wir bei verschiedenen Gelegenheiten zurückgekommen, doch enthält es über den wissenschaftlichen Standpunct der Anstalt eigentlich kein Urtheil, sondern begnügt sich damit die Lehrer derselben in der Weise zu charakterisiren, wie wir dies in dem Abschnitte über die innere Ordnung der Friedrichsschule von dem Rector Stein gesehen haben (Progr. 1867. S. 5). Nach diesen Charakteristiken schienen dem Minister die drei übrigen Lehrer dem Rector „in der Methode bei weitem nachzustehen“, der Cantor Breitenberg etwas weniger als der Corrector Krumm. Ueber den Subrector Zippel war wegen dessen Schüchternheit kein sicheres Urtheil zu gewinnen.

Es versteht sich von selbst, daß die Leistungen der Friedrichsschule zu verschiedenen Zeiten verschiedene gewesen sein werden, im allgemeinen aber scheinen diese zwar nicht über das Niveau der damaligen lateinischen Stadtschulen hinausgegangen, jedoch auch nicht oder nur vorübergehend unter dasselbe gesunken zu sein. Denn wenn Prang, der nachmalige Director des hiesigen Gymnasiums, welcher als Corrector um Neujahr 1809 den alten Schülerbestand noch überkam, in einer Tabelle über den damaligen Zustand der Schule die Bemerkung macht, daß in methodischer Hinsicht „das meiste auf den Aufbau des Gedächtnisses berechnet gewesen“, so war dies eben der allgemeine Typus jener Schulen, und die Friedrichsschule erscheint darin nicht besser, aber auch nicht schlechter als die meisten ihrer damaligen Schwesteranstalten. Der Rector Stein (1802—8) hat bei seiner pädagogischen Befähigung in wissenschaftlicher Hinsicht nicht ohne Erfolg gewirkt, doch zerstörte er selbst durch Unzufriedenheit und Streitsucht den Segen seiner Arbeit. Und so scheint die Anstalt im ganzen unter dem Rector Huwe (1785—1801) ihre beste Zeit gehabt zu haben. Denn dieser war ein tüchtiger Mann und verstand es außerdem mit seinem Schulinspectore stets in gutem Einvernehmen sich zu halten (Progr. 1867. S. 7). Unter den älteren Rectoren treten Hensel (1769—77) und von Essen (1781—85) etwas mehr hervor. Am tiefsten stand die Friedrichsschule unter dem Rector Romeike (1778—81). Der hiesige Magistrat berichtet darüber unterm 24. December 1779 an die Regierung zu Königsberg: „Unsere Schule ist seit zwei Jahren dergestalt in Verfall gerathen, daß sie ihrem vorigen Zustande, worinnen sie unter dem sehr würdigen verstorbenen Rector Hensel war, gar nicht mehr ähnlich ist. Verlassen von allen Schülern der oberen Classe, ist selbige mit Kindern besetzt, die nicht die Fähigkeit eines guten Tertianers haben. Solche werden auf die Akademie geschickt, zu ihrem, der Familie und des Landes Nachtheil. Selbst der Inspector scholae ist hiebon so überzeugt, daß er seinen Sohn nach Königsberg hat gehen müssen, weil er hier nicht die nöthige Information erhalten könnte, welchem Beispiel auch der Cantor, ja alle Auswärtige, davon vorhero eine ziemliche Anzahl vorhanden waren, folgen mußten.“

Man sieht indessen aus dieser Beschwerde, daß die Friedrichsschule selbst zur Zeit des Rectors Romeike Schüler auf die Universität entließ. Dasselbe darf nach gewissen Spuren in den Schul-

<sup>77)</sup> Es ist bekannt, daß beide, sowohl der Staatsminister von Massow als der Oberconsistorialrath Zöllner, auch pädagogische Schriftsteller gewesen. Massows Ideen zur Verbesserung des öffentlichen Schul- und Erziehungswesens mit besonderer Rücksicht auf die Provinz Pommern stehen im ersten Bande von Gedikes Annalen des preussischen Schul- und Kirchenwesens, und an Zöllners Ideen über Nationalerziehung sind wir noch vor wenigen Jahren durch den Wiederabdruck von Schleiermachers Recension über dieses Buch erinnert (Aus Schleiermachers Leben. In Briefen. IV. 593—609).

acten auch unter seinen beiden Vorgängern vorausgesetzt werden und ist unter allen folgenden Rectoren geschehen, obschon schriftliche Verhandlungen darüber erst seit dem Jahre 1790 vorhanden sind, wo die Abiturienten hier zum erstenmal nach der durch das Königl. Edict vom 23. December 1788 publicirten Instruction des Oberschulcollegiums geprüft wurden. Vor dieser Zeit war bei der Entlassung zur Universität die Erneuerte und erweiterte Verordnung über das Schul-, Universitäts- und Kirchenwesen in dem Königreich Preußen vom 25. October 1735 maßgebend gewesen, die durch ein Rescript der Regierung zu Königsberg vom 16. December 1773 neu eingeschränkt (Borowski Neue preuß. Kirchenregistratur S. 153) und unterm 29. Januar 1783 auch von dem ostpreussischen Consistorium wieder in Erinnerung gebracht wurde. Indessen ist bei dem formlosen Wesen des damaligen Dimissionsverfahrens in dieser Beziehung gewiß auch hier nicht bloß unter dem Rector Romeike manche Unregelmäßigkeit vorgekommen, auch aus Mangel an Nachrichten nicht einmal zu bestimmen, ob die Friedrichsschule damals ihre zur Universität entlassenen Schüler mit einem Abgangszeugnisse versah, wie dies schon durch die Verordnung vom 30. September 1718 vorgeschrieben war. Denn alle diese Bestimmungen blieben ohne nachhaltige Wirkung, und es wurde damit bei den Schulen ebenso leicht genommen, als auf den Universitäten mit der ebenfalls schon durch die Verordnung vom 30. September 1718 geforderten Immatriculationsprüfung vor dem Decan der betreffenden Facultät.

Ein regelmäßigeres Verfahren bei der Entlassungsprüfung und der Ausfertigung der Entlassungszeugnisse wurde auch hier erst durch die Instruction vom 23. December 1788 herbeigeführt<sup>78)</sup>, zumal da das Oberschulcollegium selbst von den durch die königlichen Commissarien aufgenommenen Prüfungsverhandlungen und den schriftlichen Arbeiten der Abiturienten Kenntniß nahm, die deshalb mit der Abituriententabelle dem Consistorium in duplo eingereicht werden mußten.

Die neue Abiturientenprüfungsinstruction wurde von dem Consistorium dem hiesigen Schulinspector Reber unterm 24. Januar 1789 zufertigt. Gleichzeitig ward derselbe zum Commissarius der vorordneten Prüfung und auf seinen Vorschlag unterm 11. Februar desselb. J. der damalige Diaconus Reimer zum Concommissarius ernannt, an dessen Stelle, als er am 16. April 1799 gestorben war, durch Ernennung vom 17. Januar 1800 auch in dieser Eigenschaft sein Amtsnachfolger, der Diaconus Contag, trat, während Reber bei allen Abiturientenprüfungen, die nach der neuen Instruction bei der Friedrichsschule stattgefunden haben, königlicher Commissarius gewesen ist. Daß bei der mündlichen Abiturientenprüfung auch hier Vertreter des Magistrats, im Jahre 1805 mehrere Mitglieder der hiesigen Kriegs- und Domänenkammer<sup>79)</sup> zugegen waren, ist bereits an einem anderen Orte erwähnt (Progr. 1866. S. 8). Diese Beisitzer gehörten nach der Instruction vom 23. December 1788 zur Examinationscommission. Als Prü-

78) Ueber diese Instruction siehe Das höhere Schulwesen in Preußen S. 479—484, wo S. 482 auch bemerkt wird, inwiefern die Absicht des Edicts vom 23. December 1788 selbst durch die gesetzlichen Bestimmungen des 1794 publicirten allgemeinen Landrechts unterstützt ward. Das ostpreussische Consistorium machte auf Veranlassung des Oberschulcollegiums den Dimissionschulen der Provinz wiederholtlich größere Strenge und Gründlichkeit bei den Abiturientenprüfungen zur Pflicht. Namentlich wurde im Jahre 1797 angeordnet: zunächst unterm 27. Mai, man solle keine Prüfungsaufgaben aus Materien stellen, welche kurz vorher in der Classe durchgenommen wären, auch „künftig keine deutsche Stelle zum Übersetzen in das lateinische diciten, sondern ein Thema zu eigener Ausführung in einer lateinischen Ausarbeitung aufgeben“; sodann unterm 18. August, es sei, wo möglich, niemand vor ungefähr dem achtzehnten Lebensjahre zur Universität zu entlassen (Rescr. des Oberschulcollegiums vom 11. Juli 1797); endlich unterm 21. December, das „bei den Prüfungen der Abiturienten künftig das Object des Religionsunterrichts nicht ausgelassen werde“ (Rescr. des Oberschulcollegiums vom 14. November 1797). Die letzte Verfügung wurde in dem Rescript des Oberschulcollegiums vom 25. December 1804 erneuert, das, publicirt von der ostpreussischen und litauischen Kriegs- und Domänenkammer zu Königsberg unterm 16. Januar 1805, neben einigen Aeußerlichkeiten insbesondere noch bestimmte, daß von da ab „die Abiturienten auch in französischer und deutscher Sprache Probeaufsätze verfertigen und in der vaterländischen Geographie geprüft werden sollten.“

In einem gewissen Zusammenhange mit der Abiturientenprüfung stand damals die Prüfung der Cantonpflichtigen, für welche im Anschluß an die Cabinetsordre vom 31. October 1791 und an das Cantonreglement vom 12. Februar 1792 unterm 24. Mai 1793 eine mehrfach declarirte Instruction über die Prüfung der cantonpflichtigen jungen Leute in Absicht ihrer Fähigkeit zum Studiren erliefen. Diese für alle Gymnasien und lateinische Mittelschulen angeordnete Fähigkeitsprüfung, die jedesmal um Neujahr „mit allen zum Studiren entschlossenen cantonpflichtigen jungen Leuten vor Erreichung des vierzehnten Jahres“ abgehalten werden sollte, bespricht Wiese a. a. O. S. 481. Sie hat bei der Friedrichsschule sechsmal stattgefunden: am 22. Januar 1794 mit drei Schülern, am 8. Februar 1797 mit einem, am 16. Januar 1799 und am 20. Januar 1803 mit je zweien, am 30. Januar 1805 und am 21. Januar 1806 mit je einem.

79) Dies geschah auf specielle Anordnung des Landhofmeisters von Auerwald, der damals Obepäsident der ostpreussischen und litauischen Kriegs- und Domänenkammer zu Königsberg war. Wenigstens hatte dieser den hiesigen Kammerdirector Nicolovius damit beauftragt der damaligen Abiturientenprüfung beizuwohnen. Es wohnten ihr aber außerdem noch bei die beiden Kammererthe Penderreich und Fernow, die beide auch das Prüfungsprotokoll mit unterzeichnet haben.

fungstermine waren in jener Verordnung Neujahr und Johannis bestimmt<sup>80)</sup>. An der Friedrichsschule sind nach ihr im ganzen elf Examina abgehalten und dabei folgende Abiturienten geprüft, die alle in Königsberg zu studiren beabsichtigten.

I. Am 20. Januar 1790:<sup>81)</sup>

- 1) Christian Gottlieb Zippel, 16½ J. alt, Sohn des Pfarrers Christian Gottfried Z. zu Ribudsch. Gest. als Subrector der hiesigen Friedrichsschule d. 4. Juli 1806 (Progr. 1866. S. 17).
- 2) Gottfried Ludwig Hirsch, 17½ J. alt, Sohn des Präcentors H. zu Ballethen. Gest. als Pfarrer zu Georgenburg d. 9. April 1833.

II. Am 19. Januar 1791:

- 3) Christian Friedrich Kirschstein, 15½ J. alt, Sohn des schon damals verstorbenen Amtmanns K. zu Grünweitschen; Nichtgriech. Gest. als Regierungsrath zu Gumbinnen d. 23. Juli 1822.
- 4) Friedrich Heinrich Flach, 18 J. alt, Sohn des Landbaumeisters F. zu Gumbinnen; Nichtgriech. Gest. als Criminalrath zu Lyk d. 15. September 1831.
- 5) Carl Ludwig Flach, 17 J. alt, Bruder des vorigen; Nichtgriech. Nachdem er Referendarius bei der hiesigen Kriegs- und Domänenkammer gewesen, wurde er Pächter der Domäne Kiauten und dann Besitzer von Kl. Cannapinnen. Er starb zu Buddern Kr. Angerburg als Rentier im December 1837.

III. Am 25. Januar 1792<sup>82)</sup>:

- 6) Johann Ludwig Zieser, 15½ J. alt, Sohn des Papierfabrikanten J. zu Kiauten; Nichtgriech. Gest. als Besitzer der Papierfabrik Kiauten auf einer Reise zu Conitz im August 1838.
- 7) Benjamin Leberecht Hinz, 17 J. alt, Sohn des Pfarrers H. zu Gawaiten. Gest. als Superintendent zu Stallupönen d. 25. September 1830 (nicht 1831, wie in Rhefas ostpreuß. Presbyterologie S. 172 angegeben wird).
- 8) Siegmund Wilhelm Berent, 18 J. alt, Sohn des Kammerassistentenraths B. zu Gumbinnen; Nichtgriech.

IV. Am 22. Januar 1794<sup>83)</sup>:

- 9) Justinus Gotthelf Schudich, 17½ J. alt, Sohn des Pfarrers S. zu Grünhain.
- 10) Gottlieb Wilhelm Blühmcke, 16½ J. alt, Sohn des Kammercalculators B. zu Gumbinnen.
- 11) Ferdinand Wilhelm Flach, 17½ J. alt, Bruder von No. 4 und 5; Nichtgriech. Nachdem er Gerichtsreferendarius gewesen, wurde er später, wie sein zweiter Bruder, Guttsbesitzer und starb als solcher zu Lehnarten Kr. Dlesto im Juni 1813.
- 12) Friedrich Ferdinand Dbler, 17 J. alt, Sohn des Kammercalculators D. zu Gumbinnen.
- 13) Carl August Albrecht Dallmer, 18 J. alt, Sohn des Amtraths D. zu Brakupönen. Gest. als Bürgermeister und Serbidrondant zu Fischhausen den 4. März 1820.

V. Am 15. Juli 1795:

- 14) Christian Ferdinand Zippel, 18 J. alt, Sohn des am 8. Juni 1790 zu Kattenu verstorbenen Pfarrers Andreas Wolfgang Makarius Z. (Progr. 1866. S. 15); Nichtgriech<sup>84)</sup>. Gest. als Pfarrer zu Kaufhmen d. 8. Januar 1848.

80) Daß diese Termine an vielen Anhalten nicht eingehalten wurden, ersieht man aus der Verfügung der Section im Ministerium des Innern für den öffentlichen Unterricht d. d. Königsberg, d. 31. Mai 1809.

81) Für untreif wurde erklärt Ernst Ludwig Roland. Er glaubte, wie es in der Abituriententabelle heißt, „von der Prüfungscommission zu scharf beurtheilt zu sein und wollte sich Ostern 1790 einer Prüfung bei dem Königl. Provinzialschulcollegium unterwerfen.“

82) Für untreif wurde erklärt Johann Gottfried Schudich. Er wollte dessenungeachtet Ostern 1792 die Universität zu Königsberg beziehen.

83) Für untreif wurde erklärt Theodor Friedrich Koch. Er wollte dessenungeachtet Ostern 1794 die Universität zu Königsberg beziehen.

84) Keber sagt darüber im Protokoll ausdrücklich: „Zuerst wurde die Prüfung in den Sprachen vorgenommen, wobei jedoch angemerkt wird, daß Dimitendus, welcher nur eine kurze Zeit die hiesige Schule besucht, keine Kenntnisse in der griechischen Sprache habe.“ Ebenso wenig wurde Z. im hebräischen geprüft, wie dieß bei keinem der hier aufgeführten Nichtgriechen geschah.

VI. Am 27. Januar 1796:

- 15) Johann Christian Hirsch, bald 19 J. alt, Bruder von No. 2. Gest. als Pfarrer zu Nemmersdorf d. 26. Februar 1830.

VII. Am 29. Juni 1796:

- 16) Gottlieb Ferdinand Hohlfeld, 16 J. alt, Sohn des Kriegscassenrentmeisters H. zu Gumbinnen. Gest. zu Köffel als Justizrath d. 20. September 1848.  
17) Johann Heinrich Ludwig Melhorn, 17 J. alt, ältester Sohn des Kreisphysikus Dr. M. zu Gumbinnen; Nichtgriech. Gest. zu Gumbinnen als Amtmann d. 24. Juli 1809.

VIII. Am 5. Februar 1798:

- 18) Johann Friedrich Westphal, 18 J. alt, Sohn des Domänencaffenchreibers (Buchhalter) W. zu Gumbinnen. Gest. als Justizamtsactuaris zu Königsberg i. Pr. d. 2. November 1824.

IX. Am 13. Februar 1799:

- 19) Ditto Ulrich Settegast, 19 J. alt, Sohn des Pfarrers S. zu Mehlflehen. Gest. als Pfarrer zu Nemmersdorf d. 9. März 1827.

X. Am 20. März 1800:

- 20) Carl Ludwig Westphal, 17 J. alt, Bruder von No. 18. Gest. als Land- und Stadtgerichtsactuaris zu Ragnit d. 16. December 1853.  
21) Gottfried Leopold Grunwald, 16 $\frac{3}{4}$  J. alt, Sohn des Pfarrers G. zu Kraupischken. Gest. als Stadtgerichtsassessor zu Memel d. 6. Februar 1812.  
22) Theodor Hans Leopold Pastenaci, 16 $\frac{3}{4}$  J. alt, Sohn des Kammersecretärs P. zu Gumbinnen. Gest. als Hauptsteueramtsrendant zu Königsberg i. Pr. d. 24. Juni 1851.

XI. Am 15. August 1805:

- 23) Johann Leopold Contag, 17 J. alt, Sohn des Diaconus C. zu Gumbinnen (Progr. 1866. S. 12). Gest. zu Heinrichwalde als emeritirter Cantor d. 20. August 1860.  
24) Heinrich Friedrich Krulle, 16 $\frac{1}{2}$  J. alt, Sohn des Kriegs- und Domänenraths K. zu Gumbinnen. Gest. zu Stansdorf bei Teltow als Oberstlieutenant im 1. Gardeulanenregiment d. 1. October 1854.  
25) Theodor Carl Pastenaci, 17 J. alt, Bruder von No. 22. Gest. als kaiserlicher Musikdirector zu Wien im Juni 1820.  
26) Theodor Friedrich Pastenaci, 16 J. alt, Bruder des vorigen. Gest. als Student.  
27) Friedrich Ludwig Saing, 16 $\frac{1}{2}$  J. alt, Sohn des Stallmeisters S. zu Jonasthal Hauptgestütsamts Trakehnen. Gest. als Student.

Es ist bekannt, daß die Instruction vom 23. December 1788 über das Maß der beim Abiturientenexamen zu verlangenden Kenntnisse und Fertigkeiten nichts näheres bestimmte, obgleich das derselben beigefügte Zeugnißschema die Rubrik Kenntnisse enthielt, und zwar a) in Sprachen, den alten wie den neueren, besonders auch der Muttersprache, b) in Wissenschaften, vornehmlich den historischen. Die natürliche Folge davon war, daß das Verfahren bei der Prüfung als ein sehr verschiedenes sich herausbildete, und zwar nicht bloß an den verschiedenen Anstalten (Wiese a. a. D. S. 483), sondern auch an einer und derselben zu verschiedenen Zeiten. Das letztere macht sich namentlich in der allmählich anwachsenden Zahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten bemerklich, einer Steigerung, die wenigstens nur zum Theil durch nachträgliche Bestimmungen veranlaßt war und die auch bei der Friedrichschule stattgefunden hat, deren Forderungen an ihre Dimittenden ich dadurch zu veranschaulichen suchen will, daß ich von drei Abiturientenprüfungen aus der Zeit von 1794 bis 1805 alle schriftlichen und mündlichen Aufgaben verzeichne.

#### I. Aufgaben bei der Abiturientenprüfung vom 22. Januar 1794.

##### A. Schriftliche Aufgaben.

1. Deutsche Uebersetzung aus Cicero de natura deorum I, 2, 3 bis tollatur.

2. Lateinischer Aufsatz de magistratibus Romanorum tempore reipublicae<sup>85)</sup>. Durchschnittlich eine Folienseite.

B. Mündliche Aufgaben.

1. Lateinische Sprache: Dvids Trist. V, 10<sup>86)</sup>.
2. Griechische Sprache: Gedikes griech. Lesebuch. Erzählungen aus dem Plutarch No. 9. Der gerechte Aristides<sup>87)</sup>.
3. Französische Sprache: Gedikes franz. Lesebuch No. 78. Pyrrhus und Fabricius.
4. Hebräische Sprache: 1 Mose 17.
5. Geometrie: Einiges aus den ersten Elementen.
6. Geschichte: Geschichte des türkischen Reiches.
7. Geographie: Südamerika.
8. Naturlehre: Die Lehre von der Schwere.
9. Logik: Die Lehre von den Vernunftschlüssen.

II. Aufgaben bei der Abiturientenprüfung vom 13. Februar 1799.

A. Schriftliche Aufgaben.

1. Deutsche Uebersetzung aus Vergils Georg. I, 498—514.
2. Zwei lateinische Aufsätze über die in deutscher Sprache gestellten Thematata: a) Das merkwürdigste aus der Geschichte des schwedischen Königs Gustav Adolf; b) Von den olympischen Spielen. Beide Aufsätze des Abiturienten, der damals allein geprüft wurde, füllen zusammen zwei Folienseiten.
3. Geographischer Aufsatz: Die vorzüglichsten Producte, welche Italien baut und ausführt, und woran dieses Land Mangel hat. Eine Folienseite.
4. Physikalischer Aufsatz: Beschreibung der Luftpumpe in Ansehung ihrer Einrichtung, ihres Zwecks und ihrer Wirkungen. Aunderthalb Folienseiten.
5. Zwei mathematische Aufgaben: a) Wie viel beträgt der körperliche Inhalt einer Kugel, deren Durchmesser  $87\frac{1}{2}$  ist? b) Wie kann die Höhe eines Thurms, zu dem man nicht kommen kann, gemessen werden?

B. Mündliche Aufgaben.

1. Lateinische Sprache: Plinius Epist. V, 9 (d. i. 21).
2. Griechische Sprache. Gedikes griech. Lesebuch. Einige Erzählungen aus dem Herodot No. 2. Der verachtete König.
3. Französische Sprache: Gedikes franz. Lesebuch No. 57. Von den Grönländern.
4. Hebräische Sprache: Es scheint nur eine Prüfung in der Elementargrammatik stattgefunden zu haben.
5. Geschichte: Römische Geschichte zur Zeit der Republik.
6. Geographie: Großbritannien.
7. Mathematik: Aus der Lehre von den Vierecken und dem Kreise.
8. Naturlehre: Die Lehre von der Electricität.
9. Römische Alterthümer: Von den Spielen der Römer.
10. Religionskenntnisse: Die Lehre vom Gebet.

III. Aufgaben bei der Abiturientenprüfung vom 15. August 1805.

A. Schriftliche Aufgaben.

1. Deutsche Uebersetzung aus Vergils Aeneide IV, 365—387 mit einem deutschen Commentar, statt dessen ein Abiturient eine lateinische Paraphrase der Stelle geliefert hat. Die

<sup>85)</sup> Man merkt an diesem und anderen Aufsätzen derselben Art einen gewissen Einfluß von G. S. Nieupoorts Rituum, qui olim apud Romanos obtinuerant, succincta explicatio, einem Buche, dessen die Lehrer der lateinischen Schulen auch unserer Provinz damals vielfach als Hilfsmittel beim Unterricht in den römischen Alterthümern sich bedienten.

<sup>86)</sup> Bei der mündlichen Prüfung in den Sprachen wurden überall „grammatische und sachliche Fragen eingestreuet.“

<sup>87)</sup> Der Grundtext des Neuen Testaments ist bei der Abiturientenprüfung der Friedrichsschule überhaupt nur zweimal überseht: am 20. Januar 1790 Matth. 11, 1 ff. und am 27. Januar 1796 Röm. 6, 1 ff. Sonst sind für das Examen im griechischen zu jener Zeit immer nur Stücke aus Gedikes griech. Lesebuche ausgewählt.

- lechtere füllt zwei Folioseiten, die Commentare der vier übrigen Abiturienten anderthalb, drei, fünf und sechstehalb Folioseiten<sup>88)</sup>.
2. Zwei lateinische Aufsätze über die Themata: a) De septem Romanorum regibus; b) De ludis Romanorum publicis. Beide Aufsätze zusammen vier bis sechs Folioseiten.
  3. Deutsche Uebersetzung aus Gedikes griech. Lesebuche. Einige Gespräche aus dem Lukian No. 8. Niag und Agamemnon. Beigefügt ist eine kurze Analyse der Verbalformen — ohne Accente und Spiritus.
  4. Deutsche Uebersetzung aus Gedikes französischer Chrestomathie No. XXIX. Introduction à l'histoire de mon temps bis zum dritten Absätze.
  5. Deutscher Aufsatz über das Thema: Welchen Rücksichten soll der Studirende in der Wahl der Gesellschaft und des Umganges folgen? Drei bis vier Folioseiten.
  6. Zwei geographische Aufsätze: a) Anzeige der wichtigsten Inseln des mittelländischen Meeres nach Größe, Beschaffenheit u. s. w.; b) Anzeige der vornehmsten Handelsstädte der preussischen Staaten, ihrer Lage und ihres Handels, so wie der schiffbaren Ströme, die in und durch die preussischen Staaten fließen, durch welche Provinzen und in welche Meere sie fließen. Beide Aufsätze zusammen sechs bis acht Folioseiten.
  7. Geschichtlicher Aufsatz: Welche Könige von Frankreich aus dem Hause Bourbon sind besonders merkwürdig und wodurch sind sie bemerkenswerth geworden? Vier bis sieben Folioseiten.
  8. Mathematische Arbeit: An einem Prisma oder einer Pyramide zu erweisen, daß ein mit der Grundfläche des Körpers paralleler Schnitt eine der Grundfläche ähnliche Figur liefert.
  9. Physikalische Arbeit: Vom Licht und dessen Eigenschaften. Drittehalb bis vier Folioseiten.
  10. Französischer Aufsatz: Die drei schlesischen Kriege Friedrichs II. in kurzer Uebersicht. Denn nach den verschieden gefassten französischen Ueberschriften der Prüfungsarbeiten muß das Thema ungefähr so in deutscher Sprache gegeben sein. Die Aufsätze füllen durchschnittlich eine Folioseite.

#### B. Mündliche Aufgaben.

1. Lateinische Sprache: Cicero pro Archia c. 6 u. 7, ein näher nicht bezeichnetes Stück aus Livius und Horaz Oden IV, 5.
2. Griechische Sprache: Gedikes griech. Lesebuch. Mythologische Erzählungen aus dem Apollodor No. 18. Ankunft der Argonauten in Kolkhis; Eroberung des goldenen Vlieses durch Hilfe der Medea.
3. Französische Sprache: Gedikes französische Chrestomathie No. XXXIII. Ein Stück aus Du Paty Lettres sur l'Italie.
4. Geschichte: Aus der alten Geschichte Alexander der Große mit Rückblicken auf die frühere makedonische und persische Geschichte, aus der neueren die Geschichte Rußlands seit Peter dem Großen.
5. Geographie: Das britische Reich und einiges aus der vaterländischen Geographie.
6. Römische Alterthümer: Die Magistratur der Republik, zum Theil in lateinischer Sprache.
7. Mathematik: Einiges aus der Stereometrie.
8. Religionslehre: Ueber die Natur und Bestimmung des Menschen und von der Werthschätzung unser selbst.

Man weiß, daß das Oberschulcollegium im allgemeinen nicht gerade Ursache hatte mit den Erfolgen seiner Abiturientenprüfungsinstruction zufrieden zu sein (Wiese a. a. D. S. 483). Dies gilt auch namentlich von unserer Provinz. Ueber die Abiturientenprüfungen der Friedrichsschule sind in dem hiesigen Schularchiv nur vier Bescheide des Oberschulcollegiums aus der Zeit von

<sup>88)</sup> Als Aufgabe zu dieser deutschen Uebersetzung aus dem lateinischen ist damals hier öfters auch eine horazische Ode gewählt.

1790—96 vorhanden, aber alle „vermissen noch viel“, finden den Charakter des Examens „zu elementarisch“ und empfehlen „bei dem ganzen Prüfungsgeschäfte insbesondere mehr Gründlichkeit.“

Dem gegenüber klagte man auch hier über die Unbestimmtheit der Instruction. Diese brachte der Consistorialrath Dr. Sam. Gottlieb Wald als Oberinspector des Collegium Fredericianum zu Königsberg im Jahre 1799 bei dem Oberschulcollegium zur Sprache, indem er „um genaueste Bestimmung dessen“ bat, „was zur Reise eines Dimittenden gehöre.“ Das Oberschulcollegium aber meinte in seinem Bescheide vom 23. Juli desselb. J., solches „liege in der allgemeinen Verordnung wegen dieser Prüfung und in den nachher gegebenen Declarationen schon genug; sollte hin und wieder noch von einem oder dem anderen etwas vermisst werden, so werde dies in dem allgemeinen Schulreglement, welches für gelehrte Schulen zu seiner Zeit erfolgen sollte, nachgetragen werden.“ Dieses Schulreglement ist von dem Oberschulcollegium bekanntlich nie erlassen, und erst Wilh. von Humboldt als Chef der Section im Ministerium des Innern für den öffentlichen Unterricht gab zu Königsberg d. 22. April 1809<sup>89)</sup> eine genauere Declaration der alten Verordnung, die so lange in Geltung blieb, bis sie durch die auf Humboldts Anregung ausgearbeitete neue Abiturientenprüfungsinstruction vom 25. Juni 1812 ersetzt wurde.

## A n h a n g.

### Zur Geschichte des hiesigen Elementarschulwesens in der älteren Zeit bis zum Jahre 1809.

Bei dem mangelhaften Zustande, in welchem sich das Volksschulwesen vornehmlich unserer Provinz von altersher bis in das zweite Jahrzehent des laufenden Jahrhunderts befand, waren in dem durch die Ueberschrift bezeichneten Zeitraume, für welchen wir in der Geschichte der alten Stadtschule und der aus dieser hervorgegangenen Friedrichsschule das höhere Bildungswesen des hiesigen Orts darzustellen bemüht gewesen sind, die niederen Unterrichtsanstalten desselben in einer so traurigen Verfassung, daß die Staatsbehörde neben den fundirten Elementarschulen, die in keiner Hinsicht ausreichten, sogenannte Interimschulen desselben Charakters nicht bloß zu dulden, sondern selbst zu concessioniren sich genöthigt sah. In dieser Lage fand die Sache 1802 auch der Oberconsistorialrath Zöllner, dem der Staatsminister von Massow, als er selbst am 18. September die Friedrichsschule revidirte, von den lutherischen Elementarschulen der Stadt Kenntniß zu nehmen aufgetragen hatte. Und so ist diese Unterscheidung auch der folgenden Uebersicht zum Grunde gelegt, die aus Mangel an hinlänglichen Nachrichten allerdings so dürftig hat ausfallen müssen, daß sie keinen andern Zweck hat als durch die gegebenen Notizen das Gedächtniß jener Schulen doch nicht ganz spurlos verschwinden zu lassen.

#### I. Fundirte Elementarschulen.

##### 1. Die französisch-reformirte Cantorschule.

Bei der französischen Colonie, die sich nach dem Erlöschen der Pest in Preußen um 1712 und dann zehn Jahre später um 1722 im Hauptamte Insterburg niedergelassen hatte, wurde der Gottesdienst anfangs mit Hilfe einiger Schulmeister von einem einzigen Geistlichen besorgt, dem

<sup>89)</sup> Unter diesem Datum ist die Verfügung wenigstens an die preussische Regierung erlassen.

Prediger David Clarence, der seit dem 13. Januar 1714 zu Judschen angestellt war, eben demselben, der in Rhesas ostpreussischer Presbyterologie S. 74 unrichtig Clarence genannt wird. Er predigte einigemal im Jahre auch in Budsedden Kirchspiels Walterkehmen, wo damals eine hölzerne Kapelle gestanden haben soll, wurde aber 1729 nach Bernau in der Mittelmark versetzt. Sein Nachfolger in Judschen, Daniel Ernst Andersch, war ein Deutscher, weshalb in Folge eines Immediatbefehls vom 2. September 1730 und durch Location vom 29. Januar 1731 Jean Pierre Remy, der aus dem Herzogthum Cleve stammte, als Prediger der „im Amte Insterburg etablirten französischen Schweizercolonie“ angestellt wurde. Am 11. April 1731 von dem Consistorialrath und reformirten Hofprediger Joh. Jac. Schrotberg I. zu Königsberg ordinirt, nahm er seinen Wohnsitz zuerst in Insterburg, kam aber auf Befehl des Königs vom 24. Juli desselb. J. im November nach Gumbinnen und begann d. 2. December 1731 in einem auf königliche Kosten für zwölf Thaler jährlich gemietheten Locale, zunächst einem Brauhause, Gottesdienst zu halten. In jener Zeit war die hiesige französisch-reformirte Gemeinde mit der deutsch-reformirten vereinigt, so daß abwechselnd an dem einen Sonntage deutsch, an dem anderen französisch gepredigt wurde. Erst als im Jahre 1739 die inzwischen erbaute neustädtische Kirche eingeweiht und neben dem französisch-reformirten Prediger auch ein deutsch-reformirter angestellt war<sup>1)</sup>, hatte jede der beiden Gemeinden sonntäglich ihren eigenen Gottesdienst, und sie bestanden neben einander, bis im Jahre 1808 die französisch-reformirte Gemeinde mit der deutsch-reformirten wieder vereinigt wurde und später ganz darin verwuchs.

Mit dieser Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse in der hiesigen reformirten Gemeinde ging die Entwicklung ihrer Elementarschulen und zunächst der französisch-reformirten Elementarschule Hand in Hand.

Die erste Nachricht darüber ist, daß die französischen Schweizer am hiesigen Orte für ihren Schulmeister schon in den Jahren 1727 und 1729 um eine freie Wohnung einkamen, die sie durch Immediatbefehl vom 30. Januar 1730 erhielten, ein Wohnzimmer und eine Kammer in einem der zwanzig Häuser, die gleich bei Gründung der Stadt auf königliche Kosten erbaut worden waren und die vom Fiskus damals theils vermietet, theils allmählich verkauft wurden<sup>2)</sup>.

Nachdem darauf am Ende des Jahres 1731 der Prediger Remy sein Amt bei der hiesigen reformirten Gemeinde angetreten hatte, bat den französischen Schweizer unterm 5. December desselb. J. den König, daß er ihren damaligen Schulmeister Jacques Tavernier als Cantor bei ihnen anstelle. Dies geschah durch Immediatbefehl vom 11. Januar 1732<sup>3)</sup>, doch sollte nach demselben Tavernier als Cantor „den deutschen und französischen reformirten Gottesdienst abwarten und die deutsche und französische reformirte Jugend im Christenthum wie auch im Lesen und Schreiben unterrichten“, dafür aber außer der früher gewährten freien Wohnung noch ein Gehalt von dreißig Thalern jährlich und ein Deputat von drei Achteln Holz beziehen. Unterm 4. März 1734 wurde ihm auch Accisfreiheit bewilligt. In dieser Stellung verblieb Tavernier bis um das Jahr 1744, wo einige Jahre nach Begründung der deutsch-reformirten Gemeinde hier auch ein deutsch-reformirter Cantor angestellt wurde.

1) In diese Zwischenzeit fällt für die hiesige reformirte Predigerstelle allerdings eine mehr als anderthalbjährige Vacanz. Denn Remy wurde im Sommer 1736 von Gumbinnen als zweiter Prediger an die reformirte Kirche zu Insterburg versetzt, sein hiesiger Nachfolger aber, Jean Jacques Audouy aus Bernau, docirt schon d. 12. November 1737, traf erst im Mai 1738 in Gumbinnen ein. Unterdessen verrichtete die actus ministeriales bei der hiesigen reformirten Gemeinde von Insterburg aus Remy und predigte hier auch einigemal im Jahre, während den gewöhnlichen Gottesdienst sonst der damalige reformirte Cantor Tavernier besorgt zu haben scheint. In Rhesas ostpreussischer Presbyterologie in S. 73 auch Audouys Namen unrichtig geschrieben. Ebenso unrichtig ist die Angabe, daß Audouys unmittelbarer Nachfolger der am 1. April 1832 zu Görtten verstorbenen Consistorialrath Joh. Ernst Lülz gewesen. Denn Audouys starb d. 24. Juli 1763, nachdem ihm d. 7. Mai desselb. J. Peter Christian Kocholl aus Duisburg, vorher zehn Jahre polnischer Prediger in Wilna, abjunatirt worden war. Dieser Kocholl, der hier am 28. November 1777 gestorben ist, war Audouys Nachfolger. Erst auf Kocholl aber folgte Lülz u. l. w. S. Rhesa a. a. D. nebst den Verbesserungen und Zusätzen S. 5.

2) Zwischen 1732—35 wurden noch dreißig solcher Häuser erbaut.

3) Späterhin wurden die reformirten Cantoren zu Gumbinnen von dem am 10. Juli 1713 gestifteten evangelisch-reformirten Kirchendirectorium zu Berlin angestellt, und zwar auch die französisch-reformirten Cantoren, da die französischen Gemeinden in Insterburg, Judschen, Gumbinnen wie die Wallonen und Pfälzer in Magdeburg u. a. m. nicht zu dem französischen Coloniedepartement gehörten, sondern für sich bestehende Gemeinschaften bildeten, welche aber bald alle mit den deutsch-reformirten Gemeinden communitirt wurden (Heinr. Friedr. Jacobson in Rich. Doves Zeitschrift für Kirchenrecht 1863. Jahrg. III. S. 337). Die Verfügungen des reformirten Kirchendirectoriums ergingen in unserm Provinz wie in den meisten anderen unmittelbar an die geistlichen Inspectoren und die Presbyterien. Bei der durch das Publicandum vom 16. December 1808 erfolgten Reorganisation der Staatsbehörden wurde das Oberdirectorium wie das Coloniedepartement aufgehoben (Jacobson a. a. D. S. 332).

Von da ab war Tavernier blos französisch-reformirter Cantor, da die hiesige französisch-reformirte Gemeinde seitdem ihre eigene Elementarschule besaß. Das Local derselben war damals noch nicht in dem Hause der jetzigen Gartenstraße (No. 219), in welchem gegenwärtig die neustädtische Elementarschule sich befindet. Dieses bewohnte zu der Zeit noch ganz die verwitwete Kriegs-räthin von Bölhöfel, der es als ein im Jahre 1725 erbautes königliches Haus auf Lebenszeit eingeräumt war, da ihr Mann in schlechten Umständen gestorben. Erst nach dem am 10. Januar 1756 erfolgten Tode derselben bat der damalige französisch-reformirte Prediger Audouy auf Grund einer älteren königlichen Verheißung die littaunische Kriegs- und Domänenkammer unterm 13. Januar desselb. J. um den Befehl, „daß der Schulmeister Tavernier ohne Zeitverlust in die der Kirche allergnädigst accordirte Schulwohnung einziehe.“ Worauf die Kammer am 30. desselb. Mts. verfügte, „daß die eine Hälfte von dem annoch unverkauften Hause auf der Neustadt hieselbst, worinnen die verstorbene Frau Kriegs-räthin von Bölhöfel die freie Wohnung gehabt, der französischen Kirche für den Schulmeister Tavernier zwar accordiret werde, und er solche auch fortmehro beziehen könne, die andere Hälfte aber die hinterlassenen Kinder der gedachten Frau Kriegs-räthin noch zur Wohnung behalten müßten.“

Seit der Zeit war das Local der französisch-reformirten Schule und die Wohnung ihres Cantors in der nördlichen Hälfte dieses Hauses<sup>4)</sup>. Im Jahre 1765 wurde dem Cantor dort ein Stall gebaut, und Tavernier starb im Sommer desselben Jahres, noch vor dem 22. Juli<sup>5)</sup>. Ob er studirt hatte oder nicht, ist ungewiß, wahrscheinlicher aber, daß er nicht studirt hatte. Sein Nachfolger war Johann Christian Weller, vorher „Adjunct-Präcentor zu Zudschin,“ der durch Bestallung vom 24. October 1765 als französisch-reformirter Cantor hieher berufen wurde. Schon zu seiner Zeit zerfiel die Schule in eine französische und deutsche Classe; in jeder von beiden wurden Knaben und Mädchen zusammen unterrichtet. Weller war Illiterat, doch gab er auf Verlangen auch lateinische Stunden. Er starb in einem Alter von 78 Jahren d. 6. Februar 1795. Nach ihm wurde unterm 1. Juni desselb. J. David Py<sup>6)</sup> als französisch-reformirter Cantor angestellt. Auch dieser war Illiterat. Er starb d. 1. April 1807 am hiesigen Fieber in einem Alter von 48 Jahren. Durch Hofrescript vom 21. Juli 1808 — auf seiner Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl, gez. von Schrötter — wurde bestimmt, daß „die französisch-reformirte Cantor- und Schullehrerstelle zu Gumbinnen vor der Hand nicht wieder besetzt, sondern von dem deutsch-reformirten Cantor versehen werden sollte“, wobei es späterhin verblieb, da mit dem Aussterben der französisch-reformirten Gemeinde das Bedürfnis einer besonderen französisch-reformirten Schule von selbst aufhörte.

## 2. Die deutsch-reformirte Cantorschule.

Um das Jahr 1713 war zu Szadwaischen bei Gumbinnen für die deutsch-reformirte Colonie, die sich in dieser Gegend niedergelassen hatte, eine Kirche erbaut, bei welcher in den ersten Monaten des Jahres 1714 Heinrich Wasimuth als erster Prediger angestellt wurde<sup>7)</sup>. Bei dieser Kirche war in demselben Jahre auch ein Präcentorat eingerichtet.

4) Diese Schule ist vor dem Jahre 1766 in zwei verschiedenen „auf königliche Kosten erbauten Bürgerhäusern der Neustadt“ gewesen, in dem einen von 1730—2. Mai 1736, in dem anderen vom 2. Mai 1736—1756. Das erstere wurde d. 4. Mai 1732 an den Buchdruckermeister Job. Heinrich Schneider verkauft, doch „hac conditione, daß die reformirte Schule in dem Hause bleiben sollte, bis sie in einem anderen untergebracht werden könnte.“

5) Der noch vorhandene Theil des Totenregisters der weiland hiesigen französisch-reformirten Gemeinde beginnt erst etwas später. So schrieb er seinen Namen selbst und so schrieb ihn auch der hiesige deutsch-reformirte Prediger und geistliche Inspector Krulle. In dem Acten wird er sonst gewöhnlich wie geschrieben, mitunter auch wie.

6) Ein Totenregister der Kirche zu Szadwaischen, das mir vorgelegt hat, ist d. 18. März 1714 angelegt. In demselben bezieht sich Heinrich Wasimuth als den ersten reformirten Prediger der teutschen schweizerischen Gemeinde zu Szadwaischen. Das Erbauungsjahr der Kirche ist direct, so viel ich weiß, nirgends überliefert, doch behauptet eine Immediateingabe der Einsassen von Szadwaischen und elf umliegender Dorfschaften vom 13. Juni 1740 an den König Friedrich II., daß die 1739 von Szadwaischen nach Gumbinnen verlegte Kirche „bort gegen sieben und zwanzig Jahre bestanden.“ Auch sind die Rechnungen über die Szadwaischer sogenannte „Kirchen-Ziegelscheune“, die beim Bau der Kirche war angelegt worden, vom Jahre 1713 ab geführt, zuerst, von 1713—23, durch den Schweizerrichter und Inspector dieser Ziegelscheune La Carrière in Zudschin, sodann von 1724—30, wo die Ziegelscheune eingegangen zu sein scheint, durch den Pfarrer Wasimuth und den Kirchenvorsteher in Szadwaischen. Die letzten Angaben Jacobsons über die Erbauung der reformirten Kirchen zu Szadwaischen und Gumbinnen in Mich. Doves Zeitschrift für Kirchenrecht 1863. Jahrg. III. S. 310 f. sind durch Dan. Heintz Arnoldt veranlaßt, aber nicht verschuldet. Denn wenn dieser in seiner Kirchengeschichte des Königreichs Preußen S. 799 sagt: „Für die deutsch-reformirten Colonisten aus Nassau und anderen Orten war auch schon 1721 in Szadwaischen eine Kirche erbaut“ und dabei auf den ersten Theil von Grubes Corpus S. 154 verweist, so will die Jahreszahl nichts weiter sagen, als daß die fragliche Kirche bereits in dem Kirchenregister des Corpus (I. No. LXXIV), des Corpus, welches im Jahre 1721 herauskam,

Die reformirten Deutschen in Gumbinnen sollten sich zu der Kirche in Szadwaittschen halten, richteten aber in Verbindung mit den hiesigen reformirten Franzosen 1724 an den König die Bitte, daß jetzt, nachdem Gumbinnen eine Stadt geworden, hier eine eigene reformirte Kirche für sie erbaut werden möchte. Dieses Gesuch blieb zunächst unberücksichtigt. Da aber die Kirche in Szadwaittschen so schlecht gebaut war, daß sie schon im zweiten Jahrzehnt ihres bestehens zu verfallen anfing, so beschloß der König 1731 bei seiner Anwesenheit in Ostpreußen die Kirche aus Szadwaittschen nach Gumbinnen zu verlegen und in dieser Absicht den eben in Insterburg angestellten Prediger Remy gleich hieher zu versetzen. Er erließ deshalb in Königsberg d. 24. Juli 1731 an die dortige Regierung folgende Cabinetsordre: „Da die Kirche in Szadwaittschen in einem gar miserablen Zustande sich befindet und mehr einer Scheune als Kirche ähnlich sieht, auch folglich neu gebaut werden muß, die daselbst Eingewidmeten aber wie nicht weniger die sämmtlichen frantzösischen Einwohner von Littauen bitten, daß sothane Kirche in Gumbinnen angebauet und dazu destiniret werden möchte, daß sowohl Frantzösische als Deutsche ihren Gottesdienst darin halten könnten, so lassen Wir Uns solches alles wohlgefallen und wollen sothanan Vorschlag hiermit in Gnaden approbiret, auch zugleich festgesetzt haben, daß der Prediger, so hieher geschicket worden, umb in Insterburg sowohl deutsch als frantzösisch zu predigen, bei dieser in Gumbinnen zu erbauenden Kirche, welche fast im Centro der frantzösischen Colonie liegen wird, placiret werden soll. Die Unkosten aber wollen Wir, soweit die Kirchenmittel nicht zureichen, aus unserer Casse dazu Allergrößt föurniren lassen. Wannhero ihr denn zu besorgen habt, daß obiges alles dergestalt zum Stande gebracht werde.“

In Folge dieser Cabinetsordre erhielt im Jahre 1732 der hiesige Kriegsrath und Oberbaudirector von Unfried den Auftrag zum Bau der Kirche einen Anschlag zu fertigen, und in demselben Jahre wurde am 31. Merz der Bauplatz abgesteckt. Doch begann der Bau selbst erst im Jahre 1736. Im Sommer 1738 war er „bis auf die Glocken und den Thurm“ vollendet, und im Juli 1739 wurde die Kirche im beisein des Königs Friedrich Wilhelm I von dem reformirten Hofprediger und Consistorialrath Wilhelm Erichton I aus Königsberg eingeweiht. Um dieselbe Zeit war der Pfarrer Wasmuth von Szadwaittschen nach Gumbinnen „beordert“ und die hiesige deutsch-reformirte Gemeinde begründet, welche noch gegenwärtig besteht, nachdem sie seit dem Jahre 1808 die hiesige frantzösisch-reformirte Gemeinde in sich aufgenommen hat<sup>8)</sup>, und die Union der beiden evangelischen Confessionen am 20. Merz 1818 auch hier vollzogen ist. Indessen erhielten im Jahre 1739 die beiden reformirten Gemeinden noch nicht den ausschließlichen Besitz der neu erbauten Kirche. Nach einer Cabinetsordre d. d. Königsberg d. 28. Juli 1736, die der König von Braunschweig aus d. 14. August 1738 erneuerte, wurde auch hier ein abwechselnder Gottesdienst der Reformirten und Lutheraner, das sogenannte Simultaneum<sup>9)</sup>, in der neustädtischen Kirche versucht. Die Sache stieß aber auf Schwierigkeiten, und nachdem die deutsch-lutherische Gemeinde — denn die Littauer hatten an dem Simultaneum keinen Theil genommen — wieder in die altstädtische Kirche zurückgewiesen war, wurde durch ein Hofrescript an die preussische Regierung zu Königsberg vom 13. Merz 1741 bestimmt, „daß die neue Kirche in Gumbinnen denen teutsch und wallonischen Reformirten privative verbleibe.“

8) Der letzte Prediger derselben Leopold Franz Gossauer oder Gossaur war hier durch Vocation vom 25. September 1807 angestellt und verließ Gumbinnen im Sommer 1808, um Prediger an der Charité in Berlin zu werden. Nach Gossauers Abgang soll der damalige deutsch-reformirte Prediger Joh. Heinrich Müller hier noch von Zeit zu Zeit frantzösisch gepredigt haben. Zur Ergänzung und Berichtigung von Mhesa's ostpreussischer Presbyterologie S. 73 bemerke ich in Bezug auf die älteren deutsch-reformirten Prediger in Gumbinnen: 1) Heinrich Wasmuth, der 1739 von Szadwaittschen hieher gekommen war, starb d. 3. Juni 1755. 2) Johann Gerhard Krulle war seinem Vorgänger Wasmuth 1749 abjungirt und erhielt die Aussicht auf Nachfolge durch Immediatbefehl vom 17. Juli 1753. Als Daniel Ernst Andersch in Juchischen d. 14. Juli 1771 starb, wurde Krulle geistlicher Inspector, verließ nach Hocholls Tode (s. Anm. 1) vom 28. November 1777 bis um Weihnachten 1779 die frantzösisch-reformirte Gemeinde neben der deutsch-reformirten und starb d. 22. December 1799. 3) Johann Heinrich Müller, der im October 1799 als frantzösisch-reformirter Prediger hieher berufen war, fungirte als solcher bis zum 20. Juli 1801, obgleich er schon d. 15. October 1800 als Prediger der hiesigen deutsch-reformirten Gemeinde angestellt war, und seit dem 1. Juni 1801 der frantzösisch-reformirte Prediger Philipp Gottfried Bierbrauer (Mhesa a. a. D. S. 37) das Gehalt dieser Stelle bezog. Als Johann Christoph Müller, der Prediger in Juchischen, welcher nach Krulles Tode geistlicher Inspector geworden war und nach Niederlegung seines bisherigen Predigtamtes von Gumbinnen aus bloß die Inspectionsgeschäfte besorgte, bei seinem Jubiläum im Jahre 1808 auch von der Inspection zurücktrat (Mhesa a. a. D. S. 74), wurde durch Verfügung des reformirten Kirchenrectoriums vom 18. September 1808 Johann Heinrich Müller geistlicher Inspector. Er starb, wie Mhesa richtig angegeben, d. 11. April 1818.

9) Ueber das Simultaneum (scil. religious exercitium) Heinr. Friedr. Jacobson in Herzogs Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche XIV. 416—418. Vgl. Friedr. Förster Friedrich Wilhelm I. König von Preußen, II. 339.

Da der Cantor Tavernier ursprünglich für beide reformirte Gemeinden angestellt worden war, so wurde erst später, und zwar um das Jahr 1744<sup>10)</sup>, eine deutsch-reformirte Cantorstelle eingerichtet und als erster Cantor der bisherige deutsch-reformirte Präcentor Johann Heinrich Cramer<sup>11)</sup> aus Szadwaitzchen hieher berufen. Er blieb mit seiner Schule zunächst auf Miethslocale angewiesen und sah sich daher „aus Mangel einer bequemen Gelegenheit oft genöthigt seine Wohnung in Häusern zu nehmen, die wegen des Bierschanks und aus anderen Ursachen zum schulhalten sehr unschicklich“ waren. Als daher die verwitwete Kriegsbräthlin von Lölhölfel am 10. Januar 1756 gestorben war, und die Nordhälfte des bisher von ihr bewohnten Hauses an die französisch-reformirte Cantorschule fallen sollte, kam der damalige deutsch-reformirte Prediger Krulle für seinen Cantor, der damals übrigens hier meistens noch Präcentor genannt wurde, d. 16. Januar 1756 bei der littauischen Kriegs- und Domänenkammer um die andere Hälfte des gedachten Hauses ein, wurde aber unterm 22. desselb. Mts abschlägig beschieden, weil diese Wohnung den Töchtern der verstorbenen Frau Lölhölfel vorbehalten sei. Erst im Merz des Jahres 1776, wo „das letzte Fräulein Regina von Lölhölfel“ sich verheiraten wollte, nahm das hiesige deutsch-reformirte Kirchenpresbyterium diese Verhandlung wieder auf und erwirkte sich eine Cabinetsordre d. d. Potsdam d. 9. October 1776, in welcher bestimmt wurde, daß „das halbe Haus ihm zur Schule gratis überlassen werde und verbleibe,“ worauf durch Hofrescript vom 15. November desselb. J. angeordnet ward, „daß das reformirte Kirchenpresbyterium dieses Haus nunmehr im baulichen Zustande zu erhalten habe.“ Aber auch da konnte die deutsch-reformirte Cantorschule noch nicht sogleich in das ihr angewiesene Local einzichen. Die Heirat des Fräuleins von Lölhölfel scheint sich zerschlagen zu haben, und deshalb wollte es die Wohnung nicht räumen. Erst durch ein energisches Rescript der littauischen Kriegs- und Domänenkammer vom 28. Juli 1777 ward der Schule vacua possessio geschaffen und ihr neben ihrer französisch-reformirten Schwesteranstalt in dem Hause der jetzigen Gartenstraße (Nr. 219) eine bleibende Stätte bereitet.

Hier starb der Cantor Cramer d. 31. Juli 1788 in einem Alter von 78 Jahren. Von seinem Enkel, dem hier verstorbenen Prediger Kramer, habe ich gehört, daß er Illiterat gewesen. Sein Nachfolger war Johann Jacob Gerhardt aus Szadwaitzchen, der ein paar Jahre in Königsberg studirt hatte, aber aus Armut seine Studien nicht weiter fortsetzen konnte. Er unterrichtete in seiner Schule auch im lateinischen, namentlich zu der Zeit, als im letzten Jahrzehent des vorigen Jahrhunderts und noch in den ersten Jahren des laufenden hier confessioneller Schulzwang stattfand (Progr. 1866. S. 25). Er starb d. 31. August 1809 an der Abzehrung in einem Alter von 46 Jahren. Als er nach dem Tode des französisch-reformirten Cantors Py auch dessen Schüler und kirchliche Functionen übernommen<sup>12)</sup>, wurde diejenige Hälfte des Hauses, in welcher Py gewohnt und seine Schule gehabt hatte, von der Stadt anderweitig vermietet, doch bald wieder zu Schulzwecken verwandt.

### 3. Die salzburger Hospitalschule.

Nachdem die protestantischen Emigranten aus Salzburg während des Sommers 1732 in Littauen eingetroffen waren, hatten die Emigrantenprediger Benedict Friedrich Hahn und Johann Friedrich Breuer (Progr. 1865. S. 3. Anm. 2) sich alsbald die Einrichtung von salzburger Schulen angelegen sein lassen, und unterm 26. August 1733 ward zu diesem Zwecke eine besondere Commission eingesetzt, in welcher namentlich Breuer, damals in Budwethen, nachher salzburger Prediger und Colonievorsteher in Stallupönen, eine hervorragende Thätigkeit entwickelte. Durch diese Commission kam auf Hahns Betrieb Martin Hochleitner, der zuerst im Amte

<sup>10)</sup> Der erste hiesige deutsch-reformirte Cantor Cramer sagt in einer Eingabe vom 26. Januar 1746 ausdrücklich: „Die drei Jahre, seitdem ich in Gumbinnen bin.“

<sup>11)</sup> So schrieb sich dieser Cramer selbst. Andere schrieben ihn mitunter schon damals Kramer, eine Schreibart, welche später auch die Familie annahm. Der am 4. April 1866 hier verstorbene emeritirte Prediger Dr. Carl Friedrich Kramer war ein Enkel jenes Cantors.

<sup>12)</sup> Für seine kirchlichen Functionen erhielt Gerhardt aus der Kirchencasse nach wie vor eine Remuneration von 13—14 Thalern und 8 Groschen jährlich. Soviel wenigstens bekam er seit dem Jahre 1802.

Bredauen Schule gehalten, als salzburger Schulmeister nach Gumbinnen, und Gerh. Gottlieb Günther Göcking, der in seiner 1734—37 erschienenen Geschichte der salzburger Emigration Hochleitners mehrmals gedenkt, sagt von Andreas Gappe, dem salzburger Schulmeister in Budwethen, und Martin Hochleitner in Gumbinnen (II. 260): „Diese waren die beiden ersten, welche in Preußen an der salzburgischen Jugend als Schulmeister arbeiteten. Gott legte auf ihre Arbeit einen ganz besonderen Segen. Denn sie hatten herrliche Gaben Kinder zu unterrichten und mit denselben freundlich und weislich umzugehen. Hochleitner hatte in seiner Schule über fünfzig Köpfe.“

Als nun der König Friedrich Wilhelm I durch Cabinetsordre vom 26. August 1735 „zur Unterbringung einiger von den preßhaften und unvermögenden Salzburgern“ dieser Colonie in der hiesigen Neustadt eines der auf königliche Kosten erbauten Häuser, und zwar ein sogenanntes doppeltes Haus eingeräumt hatte, so wurde auch die salzburger Schule in dieses Haus verlegt und Hochleitner erhielt dort eine freie Wohnung. Dadurch wurde er der natürliche Vorstand des Hauswesens und hielt als solcher mit den Hospitaliten täglich morgens und abends eine Betstunde, wofür er „zu seiner Ergöcklichkeit zehn Thaler jährlich“ bezog. Die förmliche Einrichtung des hiesigen Salzburgerhospitals, dessen Geschichte 1841 von dem damaligen Lehrer der hiesigen Armentschule W. F. Nath's, 1857 in Theod. Krügers Schrift über die Salzburger-Einwanderung behandelt ist<sup>13)</sup>, erfolgte nach Maßgabe der zur Zeit vorhandenen Mittel durch das von dem damaligen Präsidenten der litthauischen Kriegs- und Domänenkammer Adam Ludw. von Blumenthal und dem aus Stallupönen dazu eingeladenen Prediger Breuer am 17. December 1739 aufgenommene Protokoll, welches durch Cabinetsordre vom 21. Januar 1740 fast in allen Puncten genehmigt wurde. Nach diesem Protokoll war Hochleitner als Hospitalsaufseher und Lehrer der Hospitalschule angestellt und wurde in beiderlei Eigenschaft d. 11. Februar 1740 vereidigt, starb aber bald darauf, noch in der ersten Hälfte desselben Jahres.

Ihm folgte d. 14. Juni 1740 Rupert Kayl oder Kail — denn er wird auf beide Arten geschrieben — vorher salzburger Schulmeister zu Kl. Degefen Amts Budweischen, der aber wegen gewisser Mißhelligkeiten mit dem Rector der alten Stadtschule und Hospitalsprediger Reidnitz (Progr. 1863. S. 7) schon d. 18. September 1745 bei der hiesigen Kriegs- und Domänenkammer um seine Entlassung einkam und diese auch bald darauf erhielt, so daß schon am 7. October desselb. J. Matthias Stehr an seine Stelle trat, der vorher ebenfalls salzburger Schulmeister zu Kl. Degefen gewesen war und schon als dreizehnjähriger Knabe in Gumbinnen dem hier am 18. April 1733 verstorbenen Emigrantenprediger Simon Jacob Ruff in seiner Todesstunde Muth und Trost ausgesprochen hatte (Göcking a. a. D. II. 326).

Die litthauische Kriegs- und Domänenkammer, welche damals die Verwaltung der salzburger Coloniecaße und der ganzen Stiftung führte, ließ unterm 8. December 1745 für Stehr eine Dienstinstruction entwerfen, auf die er Tags darauf vereidigt wurde. In dieser heißt es in Bezug auf die Schule: „Die Schularbeit mit der Jugend wird täglich sechs Stunden, nämlich von 8 Uhr vormittags bis 11 Uhr und von 1 Uhr nachmittags bis 4 Uhr, von dem Aufseher des Hospitals und dem ihm zugegebenen Gehilfen<sup>14)</sup> mit allem Fleiß getrieben, dergestalt daß vor- und nachmittags die erste Stunde der Katechismus Lutheri gelernt und über die Ordnung des Heiß nach Anleitung des Doctor Rambachs katechisirt wird, die übrigen Stunden aber zum lesen, schreiben und Erlernung der Psalmen Davids gewidmet werden; und ist diese Schularbeit jedesmal mit einem erbaulichen Liede nach Beschaffenheit der Zeit anzufangen und zu beschließen. — Damit auch aller Streit mit der hiesigen Stadtschule gehoben werde, so wird hiermit feste gesetzt, daß

<sup>13)</sup> Weder Nath's noch Krüger ist auf die Verhältnisse der hiesigen salzburger Hospitalschule näher eingegangen. Die Titel ihrer Schriften sind: 1) Die Salzburger-Hospitals-Armen-Anstalt in Gumbinnen. Eine Chronik von ihrer Gründung (1740) bis Ende 1840. Nebst einer kurzen Emigrationsgeschichte als Einleitung. Aus den zuverlässigsten Quellen geschöpft, verfaßt und herausgegeben von W. F. Nath's, Lehrer der Armentschule zu Gumbinnen, Organist der Salzburger-Hospitals-Kirche, Gumbinnen, 1841. Druck und Verlag von J. F. Lemke (X u. 299 S. kl. 8.); 2) Die Salzburger-Einwanderung in Preußen mit einem Anhange denkwürdiger Aktenstücke und die Geschichte des Salzburger-Hospitals nebst dem Statute desselben, bearbeitet von Theodor Krüger, Prediger a. D. Mit einer Ansicht der Salzburger-Kirche und des Hospitals. Gumbinnen 1857. Verlag und Druck von J. F. Lemke. (XII u. 296 S. 8.).

<sup>14)</sup> Dieser Schulgehilfe war der Hospitalsbediente und Gärtner des Salzburgerhospitals, zuerst Burhard Fischbacher, der am 21. Juni 1779 starb, nach ihm, solange die salzburger Hospitalschule noch bestand, Johann Krämer, der sich später Kramer nannte, verstorben d. 14. Mai 1807.

in dieser Schule keine andere als salzburger Kinder, und zwar die armen umsonst, die bemittelten aber gegen zwei Groschen wöchentlich Schulgeld angenommen werden sollen.“

Diese letzte Bestimmung ward indessen nicht lange beobachtet, und wie von den bemittelteren Salzburgern viele ihre Kinder in andere Schulen, seit 1764 namentlich in die Friedrichsschule schickten, so wurde die salzburger Hospitalschule häufig von Kindern solcher Eltern besucht, die keine Salzburger waren, insbesondere von Soldatenkindern der hiesigen Garnison. Ja, es wurde sogar, „um mehr Ertzern anzuziehen“, das Schulgeld auf 12 Groschen vierteljährlich herabgesetzt, für ein Soldatenkind auf 7½ Groschen vierteljährlich.

Die Aufsicht über die salzburger Hospitalschule führte seit ihrer Stiftung der salzburger Prediger und Diakonuß Breuer zu Stallupönen, neben welchem auch den Rectoren der hiesigen Friedrichsschule, solange sie Prediger des salzburger Hospitals waren, ein gewisses Aufsichtsbrecht zustand. Als Breuer am 5. Januar 1769 gestorben war, wurde durch das Hofrescript vom 23. Merz desselb. J. mit dem Predigtamte beim salzburger Hospital zugleich die Aufsicht über diese Schule den Diakonon der hiesigen altstädtischen Kirche übertragen (Progr. 1866. S. 19. Anm. 7)<sup>15)</sup>.

Matthias Stehr, dessen Gehalt bis zum Jahre 1755 auf die bewußten zehn Thaler sich beschränkte, dann aber allmählich auf hundert Thaler aus der salzburger Emigrantengeldercasse und fünfzig Thaler aus der Domänenkasse, in Summa auf hundertfünfzig Thaler, aufgebeßert wurde, bekleidete sein Amt fast vierzig Jahre, bis er am 16. Merz 1785 in einem Alter von 65 Jahren starb.

Ihm war auf Grund eines Ministerialrescripts durch Verfügung der littauischen Kriegs- und Domänenkammer vom 26. Mai 1783 Johann Lindtner aus Darkehmen, welcher bis dahin sechs Jahre Amtschreiber in Gudwallen gewesen, mit der Aufsicht auf Nachfolge als Gehilfe beigeordnet, derselbe, der am 17. Merz 1834 als Mendant des Salzburgerhospitals in einem Alter von 71 Jahren verstorben ist. Diesem wurde damals nach Stehrs Tode am 6. April 1785 neben dem Schulamte die gesamte Hospitalsverwaltung übertragen.

Die Arbeiten derselben hatten sich im Laufe der Zeit durch die erheblich gesteigerte Anzahl der in und außer dem Hospital verpflegten und unterstützten Salzburger, zum Theil auch durch die allmähliche Vermehrung der Hospitalsgrundstücke bedeutend vermehrt, und Lindtner glaubte neben seinen anderen Geschäften dem Schulamte nicht mehr vorstehen zu können. Deshalb richtete er d. 1. Juni 1785 an die littauische Kriegs- und Domänenkammer das Gesuch ihn desselben zu entbinden und „die salzburger Hospitalschule von den Hospitalsanstalten, welche ohnedem am äußersten Ende der Stadt lägen, gänzlich zu trennen.“

Die Kammer fand diesen Antrag gerechtfertigt und beauftragte den damaligen Probst Ortlieb und den Hospitalsprediger Diakonuß Reimer mit einem Gutachten darüber, „wie die nach der Instruction des Hospitalsvorstehers von diesem zu unterrichtenden Kinder in anderen Schulen unterzubringen wären.“ Dieses Gutachten wurde von den beiden Geistlichen unterm 7. Juli 1785 abgegeben, und da Lindtner für die Befreiung von den Schulgeschäften sich inzwischen zu einer Abgabe von zehn Thalern jährlich bequeme, so trug die littauische Kriegs- und Domänenkammer bei der Special-Kirchen- und Schulcommission zu Königsberg<sup>16)</sup> darauf an die salzburger Hospitalschule aufzuheben und die in derselben unterrichteten Kinder anderen hiesigen Schulen zuzuweisen.

15) Ich bemerke ausdrücklich, daß ich in dieser Angelegenheit nur das oben erwähnte Hofrescript vom 23. Merz 1769 kenne, welches an die preussische Regierung zu Königsberg gerichtet war, abgefaßt von einem zweiten, das unterm 20. April desselb. J. die littauische Kriegs- und Domänenkammer vom Inhalte des ersteren in Kenntniß setzte und ihr die bezüglichen Zahlungsanweisungen ertheilte. Die bei Krüger a. a. D. 260 erwähnte Cabinetsordre vom 10. December 1769, durch welche „die Predigerstelle bei der Salzburgeranstalt für immer vom Rectorate getrennt und mit der zweiten Predigerstelle an der altstädtischen Kirche verbunden“ sein soll, habe ich weder selbst in den Acten aufgefunden, noch ist mir je eine Beziehung darauf vorgekommen. Und doch hätte es nahe gelegen diese Cabinetsordre anzuführen, als die Hospitalien unterm 15. Februar 1770 ihren eigenen Prediger zu haben wünschten und für diese Stelle in erster Linie den hiesigen Rector Hensel, nächstdem den Subdirector Reitenbach vorzuschlagen, welchen letzteren sie schon unterm 11. November 1769 „zu ihrem besondern Prediger und Seelsorger“ sich erbeten hatten (Progr. 1866. S. 10. Anm. 1).

16) Ueber diese zu jener Zeit dem Clementarschulwesen der Provinz vorgesetzte Behörde Progr. 1866. S. 2. Vgl. Jacobson Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Polen S. 88–95 u. S. 204.

Die königsberger Schulbehörde ging darauf ein und nach einer unterm 29. August an den Probst Drlieb gerichteten Rückfrage, auf welche dieser sich für das Project erklärte, zeigte sie unterm 26. September 1785 der litthauischen Kriegs- und Domänenkammer an, daß sie in die Aufhebung der salzburger Hospitalschule willige. Allerdings legten gegen diesen Beschluß die hiesigen Städtältesten und mehrere salzburger Colonisten am 24. October desselb. J. Protest ein, den sie unterm 5. November auch dem Generaldirectorium zu Berlin unterbreiteten, doch blieb dieser Einspruch ohne Erfolg, da durch die mittlerweile in dem hiesigen Bürgerhospitale auf der Altstadt errichtete Elementarschule das nächste Bedürfnis befriedigt zu sein schien, und die Special-Kirchen- und Schulencommission zu Königsberg in einem Rescript an den Probst Drlieb vom 14. November 1785 erklärte, „daß es bei der Aufhebung der salzburger Hospitalschule sein Bewenden haben müsse.“ Und da im Herbst des Jahres 1785 ohnehin ein Reparaturbau es nothwendig gemacht hatte diese Schule zu schließen, so daß während dieser Zeit viele Schüler von selbst in andere Schulen eingetreten waren: genehmigte nach genauerer Untersuchung der Sachlage unterm 21. April 1786 auch das Generaldirectorium, daß die protestirenden Städtältesten und salzburger Colonisten von der litthauischen Kriegs- und Domänenkammer abschlägig beschieden würden. Doch sollte statt der angebotenen zehn Thaler der Hospitalsvorsteher Lindner fünfzehn Thaler jährlich abgeben und der „Colonie ihr bishero gehabttes Schulhaltungsrecht vorbehalten bleiben.“

#### 4. Die Elementarschule im Bürgerhospitale auf der Altstadt.

Als im August des Jahres 1785 das Bürgerhospitale am Ende der stallupöner Straße (No. 142<sup>3/8</sup>) eröffnet und eingeweiht worden war, ersuchte der hiesige Magistrat unterm 16. September desselb. J. den Probst Drlieb, er möge es bei der Königl. Special-Kirchen- und Schulencommission zu Königsberg befürworten, daß in dieser Anstalt eine Mädchenschule, wie man das damals nannte<sup>17)</sup>, eingerichtet würde. Man habe zu diesem Ende bei Ansetzung des Hospitalsvorbeters besonders auf gute Führung und so viel als möglich auf Fertigkeit im lesen, schreiben und anderen Kenntnissen gesehen. Als Vorsteher des Hospitals bewohne derselbe eine große Stube, erhalte freie Feuerung von dem Hospitalscollegium, doppelte Portionen von allen einkommenden Geschenken und außerdem ein Tractament von sechs Thalern jährlich aus der Hospitalscasse. Auch wünsche die ganze Gegend am stallupöner Thore ihre kleinen Kinder bei diesem Vorbeter in die Schule zu schicken, ein Wunsch, dessen Erfüllung um so billiger erscheine, da die Leute von der Stadtschule sehr weit entfernt wohnten und dort sehr viele Kinder vorhanden wären, besonders in der nahebei befindlichen Wollen-, Baumwollen- und Seidenfabrik<sup>18)</sup>.

Auf diesen Antrag ging Probst Drlieb ein, indem er unterm 20. September desselb. J. das Gesuch des hiesigen Magistrats der Special-Kirchen- und Schulencommission übermittelte und zur Befoldung des Hospitalsvorbeters als Schulmeister seitens der Kirchspielschulecasse „einen jährlichen Zuschub von zehn Thalern aus den einkommenden Gewerksgeldern“ anbot<sup>19)</sup>. Die königsberger Schulbehörde aber war um so geneigter den Vorschlag Drliebs zu genehmigen, als die gleichzeitig erfolgte Aufhebung der salzburger Hospitalschule einen entsprechenden Ersatz nothwendig machte. „Wir lassen“, verfügte sie d. 26. September 1785, „dem Herrn Probst zur Resolution wissen, wie wir diese heilsame Schulanstalt unsererseits gar gerne fördern wollen und daher die Etablierung dieser Schule nicht nur confirmiren, sondern auch nachgeben wollen, daß die zehn Thaler Gewerkscaffengelder dem Hospitalsvorbeter jährlich, insofern die gumbinnensche Schule solche füglich entbehren kann, gereicht werden können. Wir haben aber auch im heutigen Dato der Königl.

17) Mit dem Namen Mädchenschulen bezeichnete man während des vorigen Jahrhunderts in unserer Provinz mißbräuchlich alle geringeren Elementarschulen oder Armenthulen für Kinder beiderlei Geschlechts, und zwar nicht blos im gewöhnlichen Leben, sondern oft auch im officiellen Sprachgebrauch. Und so wurde diese Benennung in einer Verfügung der Special-Kirchen- und Schulencommission vom 23. August 1802 förmlich aufgehoben, in welcher es mit Bezug darauf heißt: „Es ist hier von denjenigen Schulen die Rede, welche zeitlich Mädchen-, auch hie und da Glöckner-, oder Hospitalschulen genannt worden. Alle diese Benennungen, die ohnedem gar nicht passend sind, sollen von nun an wegfallen. Wir werden sie in unseren dahin gehörigen Anschriften Elementar- oder Anfangsschulen benennen und in gleicher Art ist in allen Berichten an uns davon zu reden.“

18) Von den damaligen Fabrikanstalten zu Gumbinnen *Gervais* im ersten Bande der Beiträge zur Kunde Preußens S. 207 bis 210.

19) Ueber diese Gewerksgelder Progr. 1866. S. 21.

litauischen Kriegs- und Domänenkammer nachgegeben, daß die salzburgische Hospitalschule eingehen und die dasige Jugend mit in dieser Bürgerhospitalschule unterrichtet werden kann, wofür die salzburgische Hospitalscasse gleichfalls zehn Thaler dem zeitigen Vorbeter im Bürgerhospital und dessen Nachfolgern auszuführen versprochen hat, jedoch dergestalt, daß, wenn die Kinder sehr arm sind, sie umsonst informiert werden müssen<sup>20)</sup>. Der Herr Probst hat also die Jugend der salzburgischen Hospitalschule nunmehr in das Bürgerhospital anzuweisen, auch dafür zu sorgen, daß die versprochenen zehn Thaler richtig gezahlt werden<sup>21)</sup>, und überhaupt von allem diesem dem Magistrat Nachricht zu geben.“

Freilich stellte sich sogleich heraus, daß die Bürgerhospitalschule für die große Menge der ihr zugewiesenen Kinder<sup>22)</sup> völlig unzureichend sei, und es wurden deshalb vom 14. October 1785 bis zum 20. Merz 1786 zwischen dem hiesigen Probst Drlieb und der Special-Kirchen- und Schulcommission zu Königsberg über die Gründung einer zweiten lutherischen Elementarschule auf der Neustadt vielfache Verhandlungen gepflogen, doch blieben dieselben ohne Erfolg, da die zur Errichtung einer solchen Schule nothwendigen Fonds nicht ermittelt werden konnten<sup>23)</sup>.

Die Schulmeister im Bürgerhospital wurden zu jener Zeit auf den Vorschlag des hiesigen Probstes, der seit dem Jahre 1806 den Titel Superintendent führte, vom Magistrate gewählt und von der Special-Kirchen- und Schulcommission, seit dem 1. September 1804 von der ostpreussischen und litauischen Kriegs- und Domänenkammer in Königsberg bestätigt<sup>24)</sup>. Es waren alte Handwerksmeister: 1) der Leinwebermeister Joh. Lorenz Lehmann, bestätigt den 26. September 1785, gestorben d. 23. Juli 1788, 68 J. alt; 2) der Schuhmachermeister Gottfried Mey, bestätigt d. 28. September 1789, gestorben d. 26. Merz 1794, 76 J. alt; 3) Joh. Carl Meyer, bestätigt d. 15. Juni 1795, gestorben d. 5. April 1798, 60½ J. alt; 4) der Strumpfw Webermeister Friedrich Schecht, bestätigt?, gestorben d. 19. Merz 1806, 65 J. alt; der Tuchmachermeister Joh. Friedrich Quednau, bestätigt d. 17. Juli 1806, gestorben d. 29. Mai 1812, 66 J. alt.

## II. Interimschulen.

Da die Lutheraner in Gumbinnen während des ganzen hier in Betracht kommenden Zeitraums und noch darüber hinaus immer nur eine fundirte Elementarschule besaßen, vom Jahre 1735—1785 die salzburger Hospitalschule, seitdem die Elementarschule im Bürgerhospital auf der Altstadt: so sah die Special-Kirchen- und Schulcommission sich genöthigt schon unterm 2. September 1773 die altstädtische Glöckerschule, die als Privatschule schon eine Reihe von Jahren, sicher schon um 1746 bestanden hatte, mit einer Concession zu versehen und als eine sogenannte Interimschule zu privilegiren. Sie sollte für die Altstadt daselbe sein, was die salzburger Hospitalschule damals für die Neustadt war, eine Schule für arme Kinder, aus welcher diese, wenn sie „zum lesen und zur Erkenntniß der Heilsordnung gekommen wären“, später dann auch wol noch „zur deutschen Classe der lateinischen Schule gezogen werden könnten, um hier das nöthige vom rechnen und schreiben desto gegründeter zu erlernen.“

Die Kinder, welche die Glöckerschule besuchten, waren in drei Classen getheilt, von denen die dritte ungefähr die Hälfte, die zweite und die erste jede ungefähr ein Viertel des ganzen Schüler-ebstus ausmachte. Ueber den Betrag des Schulgeldes, der nicht zu allen Zeiten gleich gewesen zu

20) Das Generallandschulreglement vom 12. August 1763 §. 7. theilte die Kinder in Bezug auf die Zahlung des Schulaeldes in drei Classen, je nachdem sie buchstabiren oder lesen oder auch schreiben und rechnen lernten. Die Kinder der untersten Classe sollten 2 Groschen, die der mittleren 3 Groschen, die der obersten 4 Groschen wöchentlich zahlen. In der hiesigen Bürgerhospitalschule scheint d. s. Schulgeld meistens nur 2 Groschen wöchentlich für das Kind betragen zu haben.

21) Es sind die 10 Thaler gemeint, zu deren Abtretung der salzburger Hospitalsvorsteher Lindner sich verstanden hatte, und die schließlich, wie wir wissen, auf 16 Thaler erhöht wurden. Diese Summe zog die litauische Kriegs- und Domänenkammer mit Genehmigung des Generaldirectoriums seit dem 1. Juni 1786 dem salzburger Hospitalsvorsteher Lindner von seinem Gehalte ab und ließ sie für die armen Salzburgerkinder an die Kirchspielschulcasse zahlen, ohne daß sie jedoch den Schulmeistern im Bürgerhospital zugestossen wäre.

22) Nach dem Schuleinrichtungsprotokoll vom Jahre 1737 sollten auch die umliegenden Dörfschaften Marpallen, Marpessern, Pakullaiken, Raddinnen und Berkunlaiken (Marpenperkunen) ihre Kinder in die städtischen Elementarschulen schicken.

23) Zu diesem Behuf wurden die in Ann. 21. erwähnten 16 Thaler jährlich angeammelt.

24) Obgleich diese Befähigung, wie wir aus dem nachfolgenden Verzeichniß der Hospitalschulmeister sehen, mitunter lange sich verzögerte, so pflegte im Schulunterricht deshalb doch keine große Unterbrechung einzutreten, da die bald wieder gewählten Hospitalsvorbeter in der Zwischenzeit ohne Befähigung als Lehrer fungirten.

sein scheint, ist nichts bestimmtes zu ermitteln. Am 17. Juni 1795 wurde festgesetzt, daß jedes Kind in dieser Schule außer dem Schulgelde ein Holzgeld von zwölf Groschen jährlich erlegen sollte, doch sollten etwa zwanzig Kinder freie Schule haben, für deren jedes zwölf Groschen vierteljährlich aus der Kirchspielschulcasse gezahlt wurden.

Als diese Glöcknerschule im Jahre 1773 concessionirt wurde, war David Isakaitis, der sich auch Isakatis schrieb, seit dem Jahre 1768 Glöckner der altstädtischen Kirche. Er war fünf Vierteljahre schon seinem Vorgänger Johann Preuß (1734—22. Juni 1768) adjungirt gewesen<sup>25)</sup> und starb d. 12. December 1793. Nach seinem Tode wurde die Schule zunächst von seiner Witwe versehen, die auch schon zu Lebzeiten ihres Mannes den Unterricht in derselben meist allein besorgt hatte. Die altstädtische Glöcknerstelle wurde erst d. 19. Februar 1795 durch Theodor Friedrich Oberüber wieder besetzt, der vorher Interimsschullehrer zu Stallischen Kirchspiels Szabienen gewesen war. Da er als Glöckner durch seinen Kirchendienst zu stark in Anspruch genommen zu sein schien, um gleichzeitig dem Schulamte ordentlich vorstehen zu können, der Probst Keber aber die Witwe Isakaitis als Schulhalterin nicht länger dulden zu dürfen glaubte: so trug derselbe nach einer mit dem hiesigen Magistrat getroffenen Uebereinkunft unterm 11. Februar 1796 bei der Special-Kirchen- und Schulencommission darauf an, daß statt des Glöckners Oberüber der Tuchmachermeister Joh. Friedrich Quednau als Lehrer bei der Glöcknerschule angestellt würde. Dies geschah, und die Stelle ward von Quednau solange verwaltet, bis dieser durch Verfügung der ostpreussischen und litthauischen Kriegs- und Domänenkammer vom 17. Juli 1806 als Schulmeister in das Bürgerhospital versetzt und durch dieselbe Verfügung auf Kebers Antrag nun doch wieder dem Glöckner Oberüber der Unterricht in der Glöcknerschule übertragen wurde. Und von da ab hat dieser bis zu seinem am 16. December 1825 erfolgten Tode neben dem Glöcknerdienste auch das Schulamt versehen.

Indessen da Gumbinnen schon am Ende des vorigen Jahrhunderts gegen achthundert schulpflichtige Kinder zählte, von denen fast die Hälfte in die beiden lutherischen Elementarschulen gehörte, so konnten diese dem vorhandenen Bedürfnis nicht genügen, und es wurde um jene Zeit die Einrichtung einer zweiten Interimsschule beliebt, in welcher gegen ein wöchentliches Schulgeld von zwei Groschen für das Kind der Schulhalter Joh. Jacob Reimann unterrichtete. Von dieser Schule ist mir sonst nichts weiter bekannt, als daß sie im Juli des Jahres 1807 noch bestand. Reimann starb d. 1. Februar 1813 in einem Alter von 61 Jahren.

Bei solchen Zuständen des öffentlichen Schulwesens wucherten hier Winkelschulen, so streng sie durch das Generallandschulreglement vom 12. August 1763 verboten waren, an allen Ecken und Enden. Vor allen blühte die Schule der Glöcknerwitwe Isakaitis, einer Frau, welche der Probst Keber selbst als „eine sehr geschickte Person“ bezeichnete, und die trotz mancher Widerspruchs von Seiten des Magistrats und Schulinspectors mit ihren beiden erwachsenen Töchtern zu unterrichten fortfuhr, auch nachdem ihr im Jahre 1796 die Glöcknerschule abgenommen worden war. Ihre Schule besuchten über hundert Kinder, und erst durch eine Verfügung der ostpreussischen und litthauischen Kriegs- und Domänenkammer vom 2. Februar 1806 wurde sie darauf beschränkt „sich mit dem Unterricht der kleinen Töchter conditionirter Eltern, die dem Schulzwange nicht unterworfen wären, im stricken und nähen zu beschäftigen und ihnen zugleich die Buchstabenkenntniß, das buchstabiren und lesen beizubringen.“

Zur Verbesserung der hiesigen Elementarschulen hatte schon eine Verfügung der Special-Kirchen- und Schulencommission an den Probst Keber vom 23. August 1802 Anregung gegeben, die durch Rescripte der ostpreussischen und litthauischen Kriegs- und Domänenkammer vom 22. December 1804 und vom 24. Januar 1805 erneuert wurde. Auch ward der Gegenstand in den Jahren 1804 und 1805 vielfach in Erwägung gezogen, doch blieben die darüber gepflogenen Ver-

<sup>25)</sup> Preuß hatte, „damit er die Mädchenschule desto besser abwarten könne“, schon vor Isakaitis vom 1. September 1755 an seinen Schwiegerohn Carl Rutschmann, vorher Schullehrer zu Schwirgallen Kirchspiels Raitenau, zum Adjuncten gehabt und muß, als er am 22. Juni 1768 in einem Alter von 71 Jahren sein Amt niederlegte, von Gumbinnen verzogen sein, da sein Name im hiesigen Todtenregister nicht zu finden ist.

handlungen erfolglos, zumal da bald auch der unglückliche Krieg mit Frankreich dazwischenkam. Erst nachdem um Michael 1810 eine besondere Mädchenschule eröffnet und die am 5. Juli 1811 bewirkte Zerlegung der Kirchspielschulclasse in eine Stadt- und Landschulclasse unterm 8. August desselb. J. von der geistlichen und Schuldeputation der litthauischen Regierung genehmigt worden war, konnte eine durchgreifendere Reorganisation des gesamten hiesigen Elementarschulwesens in Angriff genommen und bis zum 4. Juli 1814 durchgeführt werden.

Die hiesige Schulpflicht ist im Jahre 1814 durch ein Gesetz des Königs Friedrich Wilhelm III. vom 10. März 1814 (S. 100) eingeführt worden. Dieses Gesetz enthält die Bestimmungen über die Schulpflicht für alle Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren. Die Schulpflicht ist in zwei Klassen eingetheilt: die erste Klasse für Kinder von 6 bis 10 Jahren und die zweite Klasse für Kinder von 10 bis 14 Jahren. Die Schulpflicht ist in zwei Klassen eingetheilt: die erste Klasse für Kinder von 6 bis 10 Jahren und die zweite Klasse für Kinder von 10 bis 14 Jahren.

Die Schulpflicht ist in zwei Klassen eingetheilt: die erste Klasse für Kinder von 6 bis 10 Jahren und die zweite Klasse für Kinder von 10 bis 14 Jahren. Die Schulpflicht ist in zwei Klassen eingetheilt: die erste Klasse für Kinder von 6 bis 10 Jahren und die zweite Klasse für Kinder von 10 bis 14 Jahren.

Die Schulpflicht ist in zwei Klassen eingetheilt: die erste Klasse für Kinder von 6 bis 10 Jahren und die zweite Klasse für Kinder von 10 bis 14 Jahren. Die Schulpflicht ist in zwei Klassen eingetheilt: die erste Klasse für Kinder von 6 bis 10 Jahren und die zweite Klasse für Kinder von 10 bis 14 Jahren.